SATZUNGSENTWURF

Vorstandsentschließung Nr. 2 einschließlich Entschließungsantrag Nr. 54

AUGUST 2017

30. PSI-Weltkongress
30. Oktober bis 3. November 2017
Genf, Schweiz

„Die PSI setzt sich für Frieden, Freiheit und die Selbstbestimmung aller Völker beim Kampf für sozialen Fortschritt in der ganzen Welt ein, darunter auch für den Abbau des sozialen und wirtschaftlichen Gefälles zwischen den Industrie- und den Entwicklungsländern. Die PSI bekämpft alle Arten der Ausbeutung durch verschiedene Länder, globale Finanzinstitutionen und transnationale Unternehmen.“

- ARTIKEL 1: GRUNDSÄTZE UND ZIELE

Internationale der Öffentlichen Dienste
2017

Text abgeschlossen am 28. August 2017

Public Services International
Internationale des Services Publics
Internacional de Servicios Públicos
Internationale der Öffentlichen Dienste
Internationell Facklig Organisation för Offentliga Tjänster
国際公務労連

Vorstandsentschließung Nr. 2
Satzungsentwurf

EINFÜHRUNG

Der Prozess seit der ersten Tagung der AG Satzung, November 2015

1. Es wurden 14 Punkte mit Diskussionsbedarf genannt, die auf der anschließenden Vorstandstagung EB-147 präsentiert wurden.

2. EB-147 hat diese 14 Punkte bestätigt und darum gebeten, dass sie im ersten Quartal 2016 auf den (sub-)regionalen Tagungen vorgelegt werden.

3. Auf diesen Tagungen wurden die fraglichen Themen zusammengefasst und die sich daraus ergebenden Empfehlungen im Mai 2016 der Vorstandstagung EB-148 präsentiert.

4. EB-148 hat der Satzungsarbeitsgruppe den Auftrag erteilt, sich vorrangig mit den einvernehmlichen Themen zu befassen und hierzu konkrete Änderungsanträge auszuarbeiten.

5. Diese konkreten Änderungsanträge wurden vom Sekretariat erarbeitet und von der Satzungsarbeitsgruppe auf ihrer 2. Tagung im September 2016 geprüft. Als nächster Schritt wurden sie in die als Anlage beigefügte PSI-Satzung eingearbeitet.

6. EB-149 genehmigte die Änderungsvorschläge und erteilte den Auftrag, den revidierten Text an alle Mitglieder zu verteilen, so dass auf den (Sub-)Regionaltagungen Anfang 2017 die ersten Stellungnahmen der Regionen formuliert werden konnten.

7. EB-150 erörterte im April 2017 alle Empfehlungen der Regionalausschüsse und billigte weitere Änderungsvorschläge. Die letzte Textversion, die alle Änderungsvorschläge enthält, befindet sich im Anhang.

8. Die Änderungsvorschläge, sofern vom Kongress im November 2017 angenommen, werden eine Reihe von Übergangsmaßnahmen bzw. -regelungen erfordern. Die Vorstandstagung EB-152, die sofort nach dem Kongress zusammentritt, wird diese erörtern und ggf. billigen.

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGSANTRÄGE

1. Es wurde eine inklusivere Formulierung im Hinblick auf die **Repräsentativität und Vielfalt** innerhalb der Beschlussorgane besonders mit Blick auf junge ArbeitnehmerInnen und die Sektoren angenommen (Artikel 5, Beschlussorgane).

2. Die **Geschlechtergleichstellung** auf dem Kongress und den Regionalkonferenzen wird gestärkt, und die Umsetzung der Parität von Männern und Frauen wird sorgfältig überwacht. Jede Delegation, die aus mehr als einer Person besteht, muss geschlechterparitätisch besetzt sein. Diese Geschlechterparität wird in Zukunft ebenfalls eine Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung sein.

3. Innerhalb des **Vorstandes** wurde die Zahl der ordentlichen Mitglieder aus den Reihen der **jungen ArbeitnehmerInnen** verdoppelt, um deren Partizipation an Entscheidungsprozessen und Führungspositionen durch Inklusion in die Beschlussgremien zu verbessern (Artikel 7).

4. Innerhalb der **Regionalvorstände** wird es zwei ordentliche Mitglieder aus den Reihen der **jungen ArbeitnehmerInnen** geben (Artikel 12).

5. Die **Entscheidungsbefugnisse der Regionalkonferenzen** werden erweitert, da sie die Mitglieder der Regionalvorstände wählen werden. Dies wird eine bessere Abstimmung zwischen dem Aktionsprogramm des Kongresses und seiner regionalen Umsetzung sicherstellen (Artikel 12, regionale Organe).

6. **Die fünf Kernsektoren von PSI** sollen im Vorstand vertreten sein (Artikel 7, Vorstand).

7. Die politische Legitimation der **VizepräsidentInnen** wird gestärkt; dies bedeutet, dass sie ebenfalls formelle StellvertreterInnen haben werden (Artikel 9, VizepräsidentInnen).

8. Die Möglichkeit der Regionen und Länder, **nationale Koordinierungsausschüsse und/oder Sektorgruppen** einzusetzen und diese aus Eigenmitteln zu finanzieren, wird bestätigt (Artikel 12.7).

9. Der **Mindestbeitrag** wird abgeschafft. Der Beitrag jedes Mitglieds wird entsprechend seiner Mitgliederzahl und dem geltenden Länderindex berechnet (Anhang 2).

NB: Es sind zwei Änderungsanträge von einem Mitglied eingegangen, die sich auf Änderungsvorschläge in der Fassung des Vorstands beziehen, und in die betreffende Textstelle eingefügt wurden. Weiterhin wurde ein Entschließungsantrag eingesandt, der sich auf die aktuelle Fassung der Satzung bezieht; dieser Antrag befindet sich auf Seite 39.

MARKIERUNG DER ÄNDERUNGSANTRÄGE

1. Alle Änderungen, die vom Vorstand vorgeschlagen werden, sind im Text rot markiert und unterstrichen.
   Textlöschungen, die der Vorstand vorschlägt, sind ~~rot markiert und durchgestrichen~~.

2. Änderungen der Vorstandsversion, die von Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen werden, sind im Text *blau markiert und schräg gedruckt*.
   Textlöschungen in der Vorstandsversion, die von Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen werden, sind ~~***blau markiert, fett und schräg gedruckt.***~~
   Zu diesen Vorschlägen gibt es jeweils eine Empfehlung des Geschäftsordnungsausschusses.

3. Textänderungen, die nur stilistisch sind, sind grau schattiert. Diese sind sprachenspezifisch.

Vorstandsentschließung Nr. 2)
Satzungsänderungen

Inhalt

Präambel 7
Artikel 1: Grundsätze und Ziele 7
Artikel 2: Zuständigkeitsbereich 8
Artikel 3: Mitgliedschaft 9
Artikel 4: Mitgliedsbeiträge 9
Artikel 5: Beschlussorgane 9
Änderungsantrag Nr. 31 10
Artikel 6: Kongress 10
Artikel 7: Vorstand 11
Änderungsantrag Nr. 32 12
Artikel 8: Lenkungsausschuss 13
Artikel 9: Präsident/In und Vizepräsident/Innen 14
Artikel 10: Generalsekretär/In 14
Artikel 11: Globale und regionale Frauenausschüsse 15
Artikel 12: Regionale Organe 16
Artikel 13: Vermögensverwalter/Innen 18
Artikel 14: Personal 18
Artikel 15: Externe und interne Buchprüfung und Verantwortung für Finanzen 19
Artikel 16: Austritt, Suspendierung und Ausschluss 19
Artikel 17: Satzungsänderungen 20
Artikel 18: Auflösung 20
Artikel 19: Inkrafttreten und Auslegung der Satzung 21
Artikel 20: Massgebende Sprache und Dolmetschdienste 21
Anhang 1: Verfahren für den Beitritt und bei Mitgliedschaft 22
Anhang 2: Definition grundlegender Konzepte und besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge 23
Anhang 3: Definition und Zusammensetzung der Beschlussorgane und der beratenden Organe 24
Anhang 4: Bestimmungen in Bezug auf den Kongress / Geschäftsordnung 24
Anhang 5: Geschäftsordnung des Vorstands 27
Anhang 6: Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses 28
Anhang 7: Geschäftsordnung des Frauenausschusses 28
Anhang 8: Geschäftsordnung der regionalen Organe 29
Anhang 9: Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen der satzungsmäßigen Organe 29
Anhang 10: Kernsektoren der PSI 30
Anhang 11: Kooperationsvereinbarung der PSI und des EGÖD 31
Anhang 12: Regionen und Wahlkreise der PSI 38

Entschließungsantrag Nr. 54: Neuer Artikel über junge ArbeitnehmerInnen für die PSI-Satzung. 39

Vollständiger Text der Änderungsanträge 31 und 32, die im Wesentlichen schon eingefügt wurden 40

Präambel

Die Internationale der Öffentlichen Dienste (PSI) ist eine weltweit tätige Branchengewerkschaft, die mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) und dem Rat der internationalen Branchengewerkschaften zusammenarbeitet, um die Rechte und Interessen der Beschäftigten im öffentlichen Sektor zu vertreten und zu fördern.

Die Internationale der Öffentlichen Dienste[1] wird in dieser Satzung „PSI" (***P**ublic **S**ervices **I**nternational)* genannt.

Die PSI beruht auf dem Grundsatz der Solidarität zwischen Beschäftigten des öffentlichen Sektors in aller Welt.

Die PSI ist unabhängig von Regierungen, politischen Parteien und ideologischen oder religiösen Gruppierungen.

Artikel 1: Grundsätze und Ziele

Die PSI fördert weltweit den allgemeinen Zugang zu qualitativ hochwertigen öffentlichen Diensten sowie die Wahrung von demokratischen Rechten, Menschenrechten, Arbeitsrechten und Umweltrechten.

Die PSI setzt sich über die Organisation der Vereinten Nationen, darunter die Internationale Arbeitsorganisation (IAO), und gemeinsam mit sonstigen Bündnispartnern aus der Gewerkschaftsbewegung und der Zivilgesellschaft für soziale Gerechtigkeit ein.

Die PSI fördert den Dialog, die internationale Zusammenarbeit und die Solidarität als Mittel zur Lösung globaler Probleme. Die PSI versieht ihre Tätigkeit, indem sie für die gemeinsame Nutzung von Mitteln sorgt, ihre Mitglieder vertritt, Kapazitätsaufbau betreibt, die Tätigkeiten ihrer Mitglieder koordiniert und gegenseitige Unterstützung fördert.

Die PSI arbeitet mit ihren Mitgliedern, anderen internationalen Branchengewerkschaften und sonstigen Organisationen zusammen, um gemeinsame wirtschaftliche, soziale, gewerkschaftliche und politische Ziele zu verfolgen.

Die Mitgliedsgewerkschaften der PSI akzeptieren deren allgemeine Grundsätze und achten die Vielfalt der Mitgliedsgewerkschaften. Im Sinne der Eintracht setzen sich die Mitgliedsgewerkschaften der PSI - mittels vieler verschiedener Maßnahmen - gemeinsam für die Verwirklichung der Ziele der PSI ein.

Die PSI bekennt sich zu folgenden Werten:

Qualitativ hochwertige öffentliche Dienste
Die PSI fördert und steht ein für die Schaffung und Entwicklung qualitativ hochwertiger öffentlicher Dienste, die ~~von öffentlichen Beschäftigten erbracht werden und~~

- von öffentlich Beschäftigten erbracht werden,
- die gleichermaßen allen zugänglich sind,
- die erschwinglich sind,
- über die gegenüber allen Menschen in demokratischer Weise Rechenschaft abgelegt werden muss,

[1] In den anderen offiziellen Sprachen der PSI lautet die Bezeichnung wie folgt:
a) in französischer Sprache: Internationale des Services Publics,
b) in englischer Sprache: Public Services International,
c) in japanischer Sprache: 国際公務労連,
d) in spanischer Sprache: Internacional de Servicios Públicos,
e) in schwedischer Sprache: Internationell Facklig Organisation för Offentliga Tjänster.
~~Die Abkürzung lautet in allen Sprachen „**PSI**".~~

– mit denen Vorsorge für soziale Gerechtigkeit getroffen wird,
– mit denen Sorge für eine nachhaltige Entwicklung und eine bessere Lebensqualität aller Menschen getragen wird.

Gewerkschaftliche Entwicklungsarbeit und Kapazitätsaufbau
Die PSI verstärkt die Kapazität der Gewerkschaften des öffentlichen Sektors, damit sie:
– erreichen, dass die Gewerkschaftsrechte für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes uneingeschränkt gewahrt werden,
– Einfluss auf Regierungen nehmen,
– eigenständig handeln und Verantwortung für ihre Maßnahmen und Schwerpunkte übernehmen, was zu ihrer Unabhängigkeit und Zukunftsfähigkeit beiträgt, da sie mehr Mitglieder gewinnen und funktionierende demokratische Strukturen schaffen.

Gewerkschafts- und Menschenrechte
Die PSI setzt sich für die Achtung der Gewerkschaftsrechte und anderer Grundfreiheiten, der Menschenrechte sowie für Demokratie und soziale Gerechtigkeit in der ganzen Welt ein.

Frieden und Freiheit
Die PSI setzt sich für Frieden, Freiheit und die Selbstbestimmung aller Völker beim Kampf für sozialen Fortschritt in der ganzen Welt ein, darunter auch für den Abbau des sozialen und wirtschaftlichen Gefälles zwischen den Industrie- und den Entwicklungsländern. Die PSI bekämpft alle Arten der Ausbeutung durch verschiedene Länder, globale Finanzinstitutionen und transnationale Unternehmen.

Gleichstellung, Gerechtigkeit und Vielfalt
Die PSI setzt sich für die Gleichstellung, Gerechtigkeit und Vielfalt ein und bekämpft alle Formen von Rassismus und Voreingenommenheit oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Personenstands, der sexuellen Ausrichtung, des Alters, der Religionszugehörigkeit, der politischen Meinung, des sozialen Status oder der wirtschaftlichen Lage und der nationalen oder ethnischen Herkunft.

Die PSI strebt bei allen Aspekten ihrer Arbeit, bei allen Maßnahmen und in allen Gremien die Berücksichtigung von Grundsätzen und Verfahren für die Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit an.

Die PSI ist bestrebt, die Durchsetzung der IAO-Konvention Nr. 169 zu fördern, unter Anderem mit Hilfe der Verbesserung der aktiven Teilnahme indigener Völker an ihrem Aktionsprogramm.

Die PSI erreicht das Ziel der geschlechterparitätischen Besetzung~~will Sorge dafür tragen,~~ aller ihrer ~~dass ihre~~ Gremien durch die strikte Anwendung der 50:50 Regel~~mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sind~~, und erwartet von allen Mitgliedern, dass sie in den eigenen Entscheidungsorganen eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern anstreben.

Artikel 2: Zuständigkeitsbereich

Die organisatorische Zuständigkeit der PSI erstreckt sich auf Beschäftigte in internationalen Institutionen, in der Verwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, in Diensten für die Versorgung mit Energie und Wasser, für die Bewirtschaftung von Abfall und den Schutz der Umwelt, in Sozial- und Gesundheits- und Bildungsdiensten, in Diensten der Wissenschaft, für Kultur und Freizeitgestaltung, in den Bereichen Justiz und Strafvollzug sowie in sonstigen Organisationen, die Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen.

Die PSI setzt sich für die Interessen der Beschäftigten ein, die in diesen Bereichen in Unternehmen in öffentlichem Eigentum und in Unternehmen in privatem Eigentum sowie in Unternehmen unter öffentlicher Leitung und in Unternehmen unter privater Leitung tätig sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Alle Gewerkschaften, die Beschäftigte organisieren, welche Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen, sind mitgliedschaftsfähig, sofern

a) sie die Grundsätze und Ziele der PSI unterstützen;
b) ihre Satzungen demokratisch und in Form und Praxis unabhängig sind und es sich bei ihnen um Organisationen handelt, die aus Beschäftigten und/oder deren frei gewählten VertreterInnen bestehen und unter der Leitung von Beschäftigten und/oder deren frei gewählten VertreterInnen stehen;
c) ihre finanzielle Leistungsfähigkeit sie unabhängig oder potenziell unabhängig macht;
d) sie sich aktiv für die Verwirklichung ihrer Ziele einsetzen.
e) Nähere Angaben zum Verfahren sind in Anhang 1, „Verfahren für den Beitritt und bei Mitgliedschaft“ enthalten.

Artikel 4: Mitgliedsbeiträge

Der Kongress setzt die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge fest. Der Kongress kann diese Aufgabe dem Vorstand übertragen.

Mitgliedsbeiträge sind für alle mitgliedschaftsfähigen Mitglieder einer Mitgliedsorganisation zu entrichten und am 1. Januar des Zahlungsjahres fällig. Sie sind vor dem 28. Februar zu entrichten. Mitgliedsorganisationen, die Schwierigkeiten haben, ihre Beiträge in voller Höhe oder rechtzeitig zu entrichten, können - unter Einhaltung der Verfahren nach Anhang 2 – ausnahmsweise die Befreiung, die Herabsetzung, den Aufschub oder die Ratenzahlung beantragen. Diese finanziellen Ausnahmeanträge müssen vor dem Zahlungstermin 28. Februar eingehen. Genehmigte Ermäßigungen führen zu einer proportionalen Reduzierung der Mitgliedschaft.

Mitgliedsorganisationen, die ihren Beitrag bis zum 1. Juli des Zahlungsjahres nicht entrichtet haben und die~~enen~~ keinen Antrag auf Befreiung, Herabsetzung oder Aufschub ~~von den Mitgliedsbeiträgen gewährt wurde~~ gestellt haben, werden für dieses Jahr als im Rückstand erklärt und verlieren ihre Rechte und Ansprüche (entsprechend Anhang 1) der PSI gegenüber, worüber sie informiert werden. Diese ~~Rechte und Ansprüche~~ umfassen:

- die Teilnahme an den Satzungsorganen, Veranstaltungen der PSI und die Mitwirkung an den Tätigkeiten und Programmen der PSI mit vollen Ansprüchen,
- die finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Veranstaltungen, Tätigkeiten und Programmen der PSI (nur für VertreterInnen aus Ländern unter dem 100%-Index),
- ~~die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien der PSI. mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Vorstand und im Lenkungsausschuss, für welche die Bestimmungen in Anhang 5, „Mandat und interne Geschäftsordnung des Vorstands“ gelten.~~

Alle Sonderbestimmungen, die die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge betreffen, sind in Anhang 2, „Definition grundlegender Konzepte und besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge“ enthalten.

Artikel 5: Beschlussorgane

5.1 Vielfalt und Repräsentation der Sektoren
Die Zusammensetzung aller beschlussfassenden Organe soll die Mitgliedschaft der PSI repräsentativ widerspiegeln. Dies bezieht sich sowohl auf den Inhalt von

- Artikel 1, „Gleichstellung, Gerechtigkeit und Vielfalt“, als auch auf
- die sektorspezifische Repräsentation entsprechend den Kernsektoren der PSI, die in Anhang 10, „Kernsektoren der PSI“ aufgeführt sind, und auf
- die (sub)regionale Repräsentation laut Artikel 12, „Regionale Organe“.

Diese Prinzipien müssen bei der Nominierung von ordentlichen Mitgliedern und StellvertreterInnen für alle Satzungsorgane der PSI beachtet werden.

Änderungsantrag Nr. 31

(Der vollständige Text dieses Antrags befindet sich am Ende dieses Dokuments.)

Der Wortlaut von Artikel 5.1, Vielfalt und Repräsentation der Sektoren, soll wie folgt geändert werden:

5.1. Vielfalt und Repräsentation ~~der Sektoren~~

Die Zusammensetzung aller beschlussfassenden Organe soll die Mitgliedschaft repräsentativ widerspiegeln. Dies bezieht sich sowohl auf den Inhalt von

- *Artikel 1, "Gleichstellung, Gerechtigkeit und Vielfalt"; als auch auf*
- ~~***Die sektorspezifische Repräsentation entsprechend den Kernsektoren der PSI, die in Anhang 10, „Kernsektoren der PSI" aufgeführt sind, und auf***~~
- *Die subregionale Repräsentation laut Artikel 12, "Regionale Organe".*

Außerdem sollen die beschlussfassenden Organe wo möglich der Repräsentation der Sektoren Rechnung tragen.

Diese Grundsätze sollen während des Nominierungsprozesses für ordentliche und stellvertretende Mitglieder der beschlussfassenden Organe beachtet werden.

Vorgelegt von: National Union of Public and General Employees, Canada

Der Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt die Annahme dieses Antrags.

5.2 Beschlussorgane der PSI:

a) der Kongress,
b) der Vorstand,
c) der Lenkungsausschuss,
~~e)~~d) die Regionalkonferenzen,
~~d)~~e) die Regionalvorstände.

Beschlussorgane und beratende Organe werden in Anhang 3 definiert.

Artikel 6: Kongress

6.1 Die höchste Entscheidungsinstanz der PSI ist der Kongress. Der Kongress setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen zusammen.

6.2 Der ordentliche Kongress findet alle fünf Jahre statt und wird von dem/der GeneralsekretärIn gemäß Beschlussfassung des Vorstandes einberufen. Die Mitgliedsorganisationen sind über Ort und Termin des ordentlichen Kongresses mindestens 12 Monate im Voraus zu unterrichten.

6.3 Ein außerordentlicher Kongress wird auf Beschluss des Vorstands binnen fünf Monaten nach der Beschlussfassung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedsorganisationen einberufen, wenn deren Mitgliederzahl zusammen mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der zahlenden Mitglieder ausmacht. Er kann nur die Angelegenheiten behandeln, die zu seiner Einberufung geführt haben.

6.4 Die Tagesordnung des Kongresses umfasst alle Punkte, die in Anhang 4, Absatz „Tagesordnung", aufgeführt sind.

6.5 Die Mitgliedsorganisationen, die ihre Pflichten nach Artikel 4 erfüllt haben, haben nach Maßgabe der durchschnittlichen Zahl ihrer zahlenden Mitglieder in den Jahren seit dem vorangegangenen Kongress, einschließlich des laufenden Kongressjahres, oder seit ihrem Beitritt zur PSI Anspruch auf Vertretung auf dem Kongress.

6.6 Jedes Geschlecht sollte in allen Delegationen, die mehr als ein Mitglied umfassen, gleichberechtigt vertreten sein; falls eines der beiden Geschlechter in einer Mitgliedsorganisation deutlich übervertreten ist, kann eine Ausnahmeregelung in Kraft treten. Beim Vertretungsanspruch für durchschnittlich zahlende Mitglieder gilt die folgende Staffelung:

bis zu	5.000 Mitglieder	1 Delegierte(r)
von	5.001 - 10.000 Mitglieder	2 Delegierte
von	10.001 - 20.000 Mitglieder	3 Delegierte
von	20.001 - 35.000 Mitglieder	4 Delegierte
von	35.001 - 50.000 Mitglieder	5 Delegierte
von	50.001 - 100.000 Mitglieder	6 Delegierte

plus ein weiterer Delegierter oder eine weitere Delegierte je 50.000 angefangene zahlende Mitglieder.

6.7 Mandatsprüfungsausschuss des Kongresses
Am ersten Sitzungstag wählt der Kongress einen Mandatsprüfungsausschuss, der mit der Prüfung der Mandate der Delegierten beauftragt ist.

6.8 Geschäftsordnungsausschuss des Kongresses
Der Vorstand beruft einen Geschäftsordnungsausschuss des Kongresses, der die Durchführung des Kongresses vorbereitet. Er besteht aus einer Person aus

a) jeder Region,
b) jeder der offiziellen Sprachgruppen der PSI, falls nicht bereits durch die regionale Vertretung abgedeckt,
c) dem Frauenausschuss, falls nicht bereits durch die regionale und sprachliche Vertretung abgedeckt,
d) dem gastgebenden Land, falls die Sprache dieses Landes nicht bereits vertreten ist, und aus
e) der Vertretung der jungen Beschäftigten im Vorstand.

6.9 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin
Der/die PräsidentIn und der/die GeneralsekretärIn werden vom Kongress mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand benennt zwei Wahlbeauftragte und beauftragt diese mit dem Sammeln und Prüfen der Nominierungen. Die Wahlbeauftragten sind gegenüber dem Geschäftsordnungsausschuss rechenschaftspflichtig. Alle KandidatInnen können ihrerseits WahlprüferInnen benennen.

Die für die Position des Präsidenten oder der Präsidentin benannte Person muss ein angesehenes Mitglied einer Mitgliedsorganisation der PSI sein, die zum Zeitpunkt der Nominierung gutes Ansehen genießt. Die für die Position des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin benannte Person muss über Erfahrung verfügen, die sie in einer Gewerkschaft gesammelt hat.

Alle näheren Angaben zum Verfahren und zur Geschäftsordnung sind in Anhang 4, „Bestimmungen in Bezug auf den Kongress / Geschäftsordnung“, enthalten.

Artikel 7: Vorstand

7.1 Die Internationale der Öffentlichen Dienste steht zwischen Kongressen unter der Leitung des Vorstandes. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er trägt die Verantwortung für

a) die Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen des Kongresses;
b) die Festlegung der grundsätzlichen Standpunkte der PSI in Fragen, die nicht bereits vom Kongress behandelt wurden;
c) die strategische Planung sowie für die Umsetzung, Beaufsichtigung und Weiterverfolgung des Arbeitsprogramms der PSI;

d) Finanzen: Beschlussfassung und Überwachung der Umsetzung aller Beschlüsse;
e) die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten an den Lenkungsausschuss, andere Ausschüsse oder Einzelpersonen sowie die Überwachung ihrer Durchführung bzw. Wahrnehmung;
f) die Wahl der Mitglieder des Frauenausschusses auf der Grundlage der Nominierungen der Regionalvorstände nach Artikel 11.2~~,~~ und Artikel 12, „Regionale Organe“, Absatz 12.4 Buchstabe f);
g) alle Fragen der Mitgliedschaft, auch der beantragten Mitgliedschaft, die Suspendierung und den Ausschluss von Mitgliedern sowie - in Bezug auf die Mitgliedsbeiträge - die Anträge auf Herabsetzung, Befreiung, Aufschub und Ratenzahlung;
h) die Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wie vom Kongress beauftragt und ermächtigt;
i) die Bestimmung des Standortes der Zentrale der PSI aufgrund einer Zweidrittelmehrheit.

7.2 Eine dringliche Vorstandssitzung ist binnen kürzester Frist einzuberufen, wenn diese von mindestens vier ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes, die vier verschiedene Regionen vertreten, schriftlich beantragt wird.

7.3 Der Vorstand besteht laut Artikel 5.1 aus Mitgliedern kraft Amtes und ordentlichen Mitgliedern wie folgt:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin als Mitglied kraft Amtes;
- dem/der GeneralsekretärIn als Mitglied kraft Amtes;
- dem/der Vorsitzenden des Frauenausschusses als Mitglied kraft Amtes;
- dem EGÖD-Präsidenten oder der EGÖD-Präsidentin und dem/der EGÖD-GeneralsekretärIn kraft Amtes im Vorstand. Sie können je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.
- den beiden Vorsitzenden jeder PSI-Region und einer weiteren Person je Region je 400.000 angefangene zahlende Mitglieder als ordentliche Mitglieder.
- einer Person je Mitgliedsorganisation mit mehr als 500.000 zahlenden Mitgliedern; diese Position soll nach dem Ermessen der jeweiligen Mitgliedsorganisation so besetzt werden, dass das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter unterstützt wird;
- zwei jungen Beschäftigten je Region (verstanden als Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl unter 30 Jahre alt sind), die vom jeweiligen Regionalvorstand nominiert und vom Kongress als ordentliche Mitglieder gewählt werden;
- Die regionalen VertreterInnen werden von den einzelnen Regionalvorständen aus ihrer Mitte zur ~~Genehmigung~~ Wahl durch den Kongress nominiert;
- Sie vertreten ebenfalls die wichtigsten Sektoren der PSI laut Anhang 10.

Änderungsantrag Nr. 32

(Der vollständige Text dieses Antrags befindet sich am Ende dieses Dokuments.)

ARTIKEL 7.3, BETREFFEND DIE VERTRETUNG DER SEKTOREN SOLL WIE FOLGT GEÄNDERT WERDEN:

7.3 Der Vorstand besteht laut Artikel 5.1 aus Mitgliedern kraft Amtes und ordentlichen Mitgliedern wie folgt:

- *dem Präsidenten oder der Präsidentin als Mitglied kraft Amtes;*
- *dem/der GeneralsekretärIn als Mitglied kraft Amtes;*
- *dem/der Vorsitzenden des Frauenausschusses als Mitglied kraft Amtes;*
- *dem EGÖD-Präsidenten oder der EGÖD-Präsidentin und dem/der EGÖD-GeneralsekretärIn kraft Amtes im Vorstand. Sie können je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.*
- *den beiden Vorsitzenden jeder PSI-Region und einer weiteren Person je Region je 400.000 angefangene zahlende Mitglieder als ordentliche Mitglieder.*

- *einer Person je Mitgliedsorganisation mit mehr als 500.000 zahlenden Mitgliedern; diese Position soll nach dem Ermessen der jeweiligen Mitgliedsorganisation so besetzt werden, dass das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter unterstützt wird;*
- *zwei jungen Beschäftigten je Region (verstanden als Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl unter 30 Jahre alt sind), die vom jeweiligen Regionalvorstand nominiert und vom Kongress als ordentliche Mitglieder gewählt werden;*
- *Die regionalen VertreterInnen werden von den einzelnen Regionalvorständen aus ihrer Mitte zur Wahl durch den Kongress nominiert;*
- ~~***Sie vertreten ebenfalls die wichtigsten Sektoren der PSI laut Anhang 10.***~~ ***Außerdem soll der Vorstand wo möglich der Repräsentation der Sektoren gerecht werden.***

Vorgelegt von: National Union of Public and General Employees, Canada

Der Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt die Annahme dieses Antrags.

7.4 Für jedes ordentliche Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Im Fall der Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds übt das stellvertretende Mitglied dieselben Rechte aus wie das ordentliche Mitglied, einschl. das Stimmrecht. Ein(e) zweite(r) StellvertreterIn kann gewählt werden.

7.5 Um der Zu- oder Abnahme der Mitgliedschaft in einer bestimmten Region Rechnung zu tragen, ist der Vorstand auf der Grundlage einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln bevollmächtigt, der Rechenformel in Artikel 7.3, Absatz 4 entsprechend zwischen Kongressen die Grenzen der Wahlkreise zu ändern oder auch Wahlkreise einzurichten und so zwischen Kongressen Vorstandssitze abzuschaffen oder zusätzliche Vorstandssitze zu schaffen. Die derzeit geltenden Regional- und Wahlkreisgrenzen sind aus der Liste ersichtlich, die dieser Satzung als Anhang 11 beigefügt ist.

7.6 Der Vorstand ist bevollmächtigt, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln Beobachterpositionen für bestimmte Mitgliedsorganisationen zu schaffen, z.B. für jene mit einer internationalen Mitgliedschaft, die keiner Region angehören. Diese BeobachterInnen haben zwar Rederecht, jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

7.7 Sowohl für sich selbst als auch für die anderen, in Artikel 5 aufgeführten Organe erlässt und/oder genehmigt der Vorstand eine **interne Geschäftsordnung** (Anhang 5, 6, 8 und 9).

Artikel 8: Lenkungsausschuss

8.1 Der Vorstand setzt einen Lenkungsausschuss ein, der in erster Linie per Vorstandsdelegation für Anliegen verantwortlich ist, welche nicht bis zur nächsten Vorstandstagung warten können, einschließlich;

- politische und gewerkschaftliche Fragen;
- finanzielle Angelegenheiten;
- allgemeine administrative und personelle Angelegenheiten;

Der Lenkungsausschuss ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er tritt normalerweise einmal jährlich zusammen ~~und mit elektronischen Mitteln, falls zusätzliche Treffen erforderlich sind~~.

8.2 Der Lenkungsausschuss besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und aus ordentlichen Mitgliedern wie folgt:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin,
- dem/der GeneralsekretärIn,
- dem/der Vorsitzenden des Frauenausschusses,
- einem/einer VertreterIn der jungen Beschäftigten, die aus dem Kreis der jungen ArbeitnehmerInnen gewählt wird, die Mitglied des Vorstands sind,

- allen VizepräsidentInnen,
- dem EGÖD-Präsidenten oder der EGÖD-Präsidentin und dem/der EGÖD-GeneralsekretärIn kraft Amtes im Vorstand. Sie können je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.

8.3 Für jedes ordentliche Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Im Fall der Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds übt das stellvertretende Mitglied dieselben Rechte aus wie das ordentliche Mitglied, einschl. das Stimmrecht.

8.4 Angaben zur internen Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses sind in Anhang 6 zu finden.

Artikel 9: Präsident/In und Vizepräsident/Innen

9.1 PräsidentIn

a) Der/die PräsidentIn der PSI wird vom Kongress nach dem in Artikel 6, „Kongress", Absatz 9, „Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin" und Anhang 4, „Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin", festgelegten Verfahren gewählt und führt den Vorsitz auf den Tagungen und Sitzungen des Vorstands und des Lenkungsausschusses, auf dem Kongress - sowie bei Teilnahme - auf allen anderen Tagungen und Sitzungen der PSI (mit Ausnahme der in den Artikeln 11 und 12 bestimmten Fälle).

b) Das Mandat des Präsidenten oder der Präsidentin erlischt am Ende des nächsten ordentlichen Kongresses. Die Wiederwahl ist zulässig.

c) Wird der Sitz des Präsidenten oder der Präsidentin zwischen zwei ordentlichen Kongressen frei, so übernimmt der/die erste VizepräsidentIn das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin bis zur nächsten Tagung des Vorstands, der aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten/eine neue Präsidentin wählt.

9.2 VizepräsidentInnen

a) Der Vorstand wählt ausgehend von den Nominierungen der Regionalvorstände aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder zwei VizepräsidentInnen aus jeder Region. Überdies wählt der Vorstand aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder der europäischen Region weitere vier VizepräsidentInnen.

b) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied für jeden/jede VizepräsidentIn.

~~b)~~c) Der Vorstand wählt den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin, der/die den Präsidenten oder die Präsidentin in dessen/deren Abwesenheit vertritt. Ist der Präsident männlich, sollte der erste Vizepräsident weiblich sein und umgekehrt.

~~c)~~d) Falls der Sitz des/der ersten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin frei wird, wird auf der nächsten Vorstandstagung ein(e) neue(r) VizepräsidentIn aus dem Kreis der ordentlichen Vorstandsmitglieder gewählt.

~~d)~~e) Falls der Sitz eines/einer der VizepräsidentInnen zwischen zwei ordentlichen Kongressen frei wird, ernennt der betreffende Regionalvorstand auf seiner nächsten Tagung einen neuen Vertreter oder eine neue Vertreterin, der/die vom Vorstand auf seiner nächsten Tagung gewählt wird.

Artikel 10: Generalsekretär/In

10.1 Der/die GeneralsekretärIn wird nach dem in Artikel 6, „Kongress", Absatz 9, „Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin" und Anhang 4, „Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin", festgelegten Verfahren vom Kongress gewählt.

10.2 Das Mandat des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin erlischt mit dem Ende des nächsten ordentlichen Kongresses. Die Wiederwahl ist zulässig.

10.3 Der/die GeneralsekretärIn ist gehalten,
a) die laufenden Geschäfte der PSI gemäß den Beschlüssen des Kongresses und des Vorstandes zu führen;
b) die Unterlagen, die für die Tagungen und Sitzungen dieser Organe sowie aller anderen satzungsmäßigen Organe erforderlich sind, vorzubereiten und zur Verteilung zu bringen;
c) an allen Tagungen und Sitzungen des Kongresses, des Vorstands und des Lenkungsausschusses sowie an allen anderen Tagungen und Sitzungen teilzunehmen, die diese Organe der PSI als erforderlich erachten;
d) die Verantwortung für die allgemeine Verwaltung der Geschäfte, des Eigentums und des Personals sowie für die Erstellung sämtlicher Unterlagen, die von der PSI veröffentlicht werden, zu übernehmen;
e) die Umsetzung des vom Kongress gebilligten Aktionsprogramms zu beaufsichtigen und dem Vorstand strategische Empfehlungen für bestimmte Arbeitsbereiche zu erteilen, um dem sich ändernden Bedarf der Mitglieder Rechnung zu tragen;
f) die strategische Weiterentwicklung der PSI zu beaufsichtigen, einschließlich der Verbesserung ihrer allgemeinen Effizienz mittels Lobbyarbeit und Interessenvertretung;
~~g)~~ die politische Einflussnahme der PSI durch das Eingehen von Bündnissen mit internationalen Schlüsselorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zu erhöhen;
~~g)~~h) eine(e)n StellvertreterIn zu ernennen, und diese Ernennung dem Vorstand zwecks Billigung vorzulegen;
~~h)~~i) alle anderen Pflichten wahrzunehmen, die ihm/ihr gemäß dieser Satzung übertragen werden.

10.4 Die Bezüge und Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin werden vom Vorstand festgelegt.

10.5 Im Fall von grobem Fehlverhalten ist der Vorstand befugt, den/die GeneralsekretärIn vom Dienst zu suspendieren. Diese(r) ist berechtigt, beim Kongress gegen eine solche Suspendierung Berufung einzulegen.

10.6 Wird das Amt des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin zwischen zwei Kongressen frei, so übernimmt der/die stellvertretende GeneralsekretärIn die mit dem Amt verbundenen Aufgaben bis zur nächsten Vorstandstagung oder -sitzung, auf oder in der bis zum Ende des nächsten Kongresses eine Person in die Stellung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin berufen wird.

Artikel 11:
Globale und regionale Frauenausschüsse

11.1 Der Frauenausschuss hat eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand.

11.2 Dem Frauenausschuss gehört eine ordentliche Vertreterin des Regionalvorstands aus jedem Wahlkreis an. Wahlkreise, die durch mehr als eine Frau vertreten sind, entscheiden, wer den ordentlichen Sitz im Frauenausschuss erhält. Für den Fall, dass ein ordentliches Regionalvorstandsmitglied nicht, ihre Stellvertreterin aber wohl im Frauenausschuss vertreten ist, kann eine zweite Stellvertreterin ernannt werden. Der/die PräsidentIn und der/die GeneralsekretärIn sind kraft Amtes Mitglieder des Frauenausschusses.

11.3 Die Mittel des Frauenausschusses werden vom Vorstand genehmigt und regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass der Ausschuss für die weibliche Mitgliedschaft der PSI repräsentativ bleibt.

11.4 Der Frauenausschuss wählt unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende, die kraft Amtes Mitglied des Vorstands und des Lenkungsausschusses ist. Er wählt außerdem eine

Vize-Vorsitzende aus jeder Region außer aus der Region, welche die Vorsitzende vertritt. Eine dieser Vize-Vorsitzenden wird als Stellvertreterin der Vorsitzenden gewählt. Die Vorsitzende ist dem Vorstand unterstellt.

Angaben zur internen Geschäftsordnung des Frauenausschusses sind in Anhang 7 zu finden.

Artikel 12: Regionale Organe

12.1 Regionale Struktur der PSI

Die PSI besteht aus vier Regionen: Afrika und arabische Länder, Asien und Pazifik, Europa[2] und Interamerika. Diese regionale Struktur kann ausschließlich durch den Kongress mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden, wie sie auch für andere Satzungsänderungen erforderlich ist.

12.2 Wahlkreise

Ein Wahlkreis besteht aus einem Land oder mehreren Ländern, die aufgrund von verschiedenen Kriterien zusammengefasst sind (sprachlich, geografisch). Innerhalb jeder Region obliegt die Verteilung der Vorstandssitze auf die Wahlkreise dem Regionalvorstand.

12.3 Regionalkonferenzen

Zwischen den Kongressen wird in jeder Region – Afrika und die arabischen Länder, Asien und Pazifik und Interamerika - mindestens eine Konferenz veranstaltet. In Europa ist dies der Kongress des EGÖD, der seinen eigenen terminlichen Rhythmus hat. Aufgabe der Regionalkonferenzen ist es,

a) zwei stellvertretende Regionalkonferenzvorsitzende aus dem gastgebenden Land zu wählen;
b) den Mandatsprüfungsausschuss entsprechend Artikel 6.7 und dazugehörigem Anhang zu wählen und seinen Bericht anzunehmen;
c) den Geschäftsordnungsausschuss entsprechend Artikel 6.8 (an den regionalen Kontext angepasst) und dazugehörigem Anhang zu wählen und seinen Bericht anzunehmen;
d) den regionalen Bericht über die seit der vorhergehenden Konferenz durchgeführten Tätigkeiten anzunehmen;
e) die Mitglieder des jeweiligen Regionalvorstands zu wählen; dabei wird den Kriterien, die in Artikel 12.4 und Anhang 8b) dargelegt sind, Rechnung getragen;
f) den regionalen, für den Zeitraum bis zu nächsten Kongress vorgesehenen Aktionsplan im Rahmen der Prioritäten des PSI-Kongresses zu erörtern und anzunehmen;
~~g) Diskussionen zur gegenseitigen Unterrichtung der TeilnehmerInnen über bestimmte Aspekte der Tätigkeit und Probleme ihrer Organisationen und über die damit zusammenhängenden Schwerpunkte nach Maßgabe des Kongresses einzuleiten;~~
~~h)~~g) etwaige Entschließungen und Erklärungen zu erörtern und anzunehmen;
~~i)~~h) Empfehlungen zu erteilen sowie dem betreffenden Regionalvorstand und dem Vorstand Bericht zu erstatten;
~~j)~~i) alle sonstigen Angelegenheiten zu erörtern, mit denen der Regionalvorstand die Konferenz befassen möchte.

12.4 Regionalvorstände

~~Der Vorstand setzt für jede Region der PSI~~Jede Regionalkonferenz wählt einen Regionalvorstand, der dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Die Regionalvorstände sind die Leitungsorgane der Regionen der PSI. Sie besorgen die Angelegenheiten in der betreffenden Region zwischen den Kongressen und tagen mindestens einmal jährlich. Im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Haushalts sind die Regionalvor-

[2] In der Region Europa wird der Regionalvorstand durch den EGÖD-Exekutivausschuss vertreten (siehe auch Artikel 12 Absatz ~~5~~4).

stände umfassend für die Durchführung ihrer Aktionsprogramme und die entsprechenden Ausgaben zuständig. Die Geschäftsordnung der Regionalvorstände ist in Anhang 8 beschrieben.

Regionalvorstände sind zuständig für:

a) die Planung, Umsetzung und Beaufsichtigung des globalen Aktionsplans der PSI und der regionalen Aktionspläne;
b) die Erstellung des regionalen Haushaltsplans für Aktivitäten des folgenden Jahres, der dem Vorstand vorzulegen ist;
c) Empfehlungen gegenüber dem Vorstand hinsichtlich Fragen des Beitritts und der Mitgliedschaft;
d) die Nominierung der regionalen VertreterInnen (eines ordentlichen Mitglieds und eines/einer StellvertreterIn) im Vorstand, die der ~~Genehmigung~~ Wahl durch den Kongress bedürfen~~arf~~; darunter befinden sich VertreterInnen der wichtigsten Sektoren der PSI (Anhang 10).
e) die Wahl der regionalen stellvertretenden Vorsitzenden, die außerdem als VizepräsidentInnen der PSI nominiert werden und deren StellvertreterInnen;
f) die Nominierung der regionalen VertreterInnen im Frauenausschuss;
~~f)~~g) die Nominierung von zwei Wahlbeauftragten, die die Wahlen und Abstimmungen auf der Regionalkonferenz beaufsichtigen;
~~g)~~h) die Auswahl der regionalen Mitglieder für die vom Vorstand der PSI eingesetzten Ausschüsse.

Die Regionalvorstände bestehen aus:

a) Zwei ordentlichen Mitgliedern für jeden Wahlkreis (Anhang 11, „Regionen und Wahlkreise der PSI“).
b) Einem ordentlichen Mitglied für jede Mitgliedsorganisation, die mehr als 500.000 zahlende Mitglieder hat;
c) ~~Ein~~ Zwei ordentlichen Mitgliedern, die junge Beschäftigte der gesamten Region vertreten; diese Personen sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 30 Jahre sein und aus verschiedenen Wahlkreisen kommen;
d) Dem/der PSI-PräsidentIn und dem/der PSI-GeneralsekretärIn, sowohl dem/der jeweilige RegionalsekretärIn; sie sind von Amts wegen Mitglieder des Regionalvorstands.
   Für jedes ordentliche Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Im Fall der Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds übt das stellvertretende Mitglied dieselben Rechte aus wie das ordentliche Mitglied, einschl. das Stimmrecht. Ein(e) zweite(r) StellvertreterIn kann gewählt werden.
   Die Ausgestaltung der Leitlinien, der Geschäftsordnung, der Verwaltungsregelungen, sowie aller anderen Aufgaben der einzelnen Regionalvorstände bedarf der Genehmigung durch den Vorstand; nähere Angaben hierzu sind in Anhang 8 dieser Satzung zu finden („Geschäftsordnung der regionalen Organe“).

12.5 Die PSI in Europa

In Europa erkennt die PSI den Europäischen Gewerkschaftsverband für den Öffentlichen Dienst (EGÖD) als ihr europäisches regionales Gremium an. Die PSI und der EGÖD arbeiten eng zusammen und unterstützen gegenseitig die Ziele der jeweils anderen Organisation. Nähere Angaben zu dieser Zusammenarbeit enthält die Kooperationsvereinbarung der PSI und des EGÖD, die als Anhang 10 beigefügt ist.

12.6 Subregionale Organe

Ein Regionalausschuss kann beschließen, für seine Wahlkreise, für bestimmte Sektoren oder Themen beratende Organe einzusetzen, die den/die RegionalsekretärIn und den Regionalvorstand in Fragen beraten, welche für die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in dem betreffenden Wahlkreis von Belang sind, und so ein Forum für Austausch und Dialog schaffen.

Der jeweilige Regionalvorstand beschließt über die Größe, die Zusammensetzung, die Tagungs- oder Sitzungshäufigkeit und die Dauer des Bestehens solcher beratenden Organe unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel.

12.~~7~~6 Nationale Koordinierungsausschüsse und Frauenausschüsse
Die Mitgliedsorganisationen können beschließen, im Rahmen ihrer eigenen finanziellen Mittel auf Landesebene Koordinierungsausschüsse und Frauenausschüsse einzusetzen, um die Kooperation in der Durchführung des PSI-Aktionsprogramms zu verstärken und um den jeweiligen Wahlkreisausschuss über gemeinsame Standpunkte und Prioritäten zu informieren.

12.8 Die regionale Präsenz der PSI
Durch die Einrichtung von Sekretariaten und/oder Büros sowie die Zuweisung von Mitteln an die Regionen wahrt die PSI ihre Präsenz in ihren einzelnen Regionen. Über die Zusammensetzung und Art dieser Mittel beschließt der Vorstand nach Beratung mit dem betreffenden Regionalvorstand und den Mitgliedern in der Region. Hierbei wird der Verpflichtung der PSI zur Gleichstellung der Geschlechter Rechnung getragen.

Alle Tätigkeiten auf regionaler oder subregionaler Ebene, die Mittelbeschaffung und die Mittelausgaben erfolgen im Rahmen des jährlichen, vom Vorstand genehmigten Tätigkeits- und Haushaltsplans.

Artikel 13: Vermögensverwalter/Innen

13.1 Der/die PräsidentIn, der/die GeneralsekretärIn und eine vom Vorstand nominierte und vom Kongress bestätigte dritte Person handeln gemeinsam als VermögensverwalterInnen der PSI. Beide Geschlechter sollen unter den VermögensverwalterInnen vertreten sein.

13.2 Die VermögensverwalterInnen sind dem Vorstand unterstellt.

13.3 Scheiden zwischen zwei Kongressen ein oder mehrere VermögensverwalterInnen aus, so ist der Vorstand der PSI befugt, amtierende VermögensverwalterInnen zu ernennen.

13.4 Die VermögensverwalterInnen haben die Befugnis und Verantwortung, die nicht zweckgebundenen Mittel der PSI gegebenenfalls anzulegen und im Namen der PSI Grundbesitz oder Gebäude zu kaufen, zu pachten, hypothekarisch zu belasten oder zu verkaufen, entweder selbständig oder gemeinsam mit anderen Vereinigungen oder Personen.

13.5 Die von den VermögensverwalterInnen getroffenen Maßnahmen müssen in den Finanzberichten enthalten sein, die dem Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 14: Personal[3]

14.1 Die Beschlussfassung über die Personalmittel obliegt dem Vorstand im Rahmen der Genehmigung des Jahreshaushalts.

14.2 Die Einstellung, die Suspendierung und die Entlassung von Personal, darunter des Personals in den Regional- und Projektbüros, fallen in den Verantwortungsbereich des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin.

14.3 Bei Personalentscheidungen wird der Verpflichtung der PSI zur Gleichstellung der Geschlechter, Gerechtigkeit und Vielfalt Rechnung getragen.

[3] Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf den Europäischen Gewerkschaftsverband für den Öffentlichen Dienst (EGÖD), der ein unabhängiger Verband ist. Seine Beziehungen zur PSI sind in der Kooperationsvereinbarung geregelt, die sich in Anhang 11 befindet.

14.4 Die Gehälter und die Beschäftigungsbedingungen des in der Zentrale der PSI tätigen Personals richten sich nach einer Kollektivvereinbarung, die von dem oder der Vorsitzenden des Sekretariatsvereins der PSI und der/den Gewerkschaften des Personals getroffen wird.

14.5 Die Gehälter und die Beschäftigungsbedingungen des ~~in anderen Büros der~~ PSI ~~tätigen~~ -Personals entsprechen dem Allgemeinen Rahmenabkommen, das ~~werden~~ von dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin nach Verhandlungen mit den ~~Gewerkschaften des Personals oder dem Personal selbst festgeleg~~PersonalvertreterInnen abgeschlossen wird.

14.6 Der/die GeneralsekretärIn unterrichtet den Vorstand über etwaige Änderungen in der Zusammensetzung des Personals.

Artikel 15: Externe und interne Buchprüfung und Verantwortung für Finanzen

15.1 Der/die GeneralsekretärIn trägt die Verantwortung für die Gelder der PSI und nimmt alle für die PSI bestimmten Gelder in Empfang.

15.2 Die Ausgaben der PSI werden durch ein Jahresbudget bestimmt, das von dem/der GeneralsekretärIn aufgestellt wird und der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

15.3 Der/die GeneralsekretärIn ist für die Buchführung der PSI verantwortlich, leistet alle Zahlungen, unterbreitet dem Vorstand jährlich einen Finanzbericht und ergänzt diesen durch Angaben, die er/sie für notwendig hält oder die vom Vorstand verlangt werden.

15.4 Die Bücher der PSI werden jährlich einer eingehenden Prüfung durch eine(n) vom Vorstand beauftragte(n) vereidigte(n) BuchprüferIn unterzogen. Diese(r) vergewissert sich, dass sämtliche Einnahmen ordnungsgemäß verbucht sind, alle Forderungen verfolgt werden und alle Ausgaben genehmigt, tatsächlich erfolgt und korrekt verbucht sind, und dass das Finanzkapital der PSI sicher verwahrt wird. Der/die BuchprüferIn legt über das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung für jedes Finanzjahr einen ordentlichen Bericht, auf Verlangen des Vorstandes oder des Kongresses auch einen außerordentlichen Bericht vor. Alle Berichte werden dem Vorstand der PSI und den internen RevisorInnen nach Artikel 15, Absatz 5, vorgelegt.

15.5 Außerdem werden die Finanzgeschäfte der PSI von zwei internen RevisorInnen beaufsichtigt und geprüft. Diese werden vom Kongress unter den VertreterInnen der Mitgliedsorganisationen gewählt. Legt ein(e) RevisorIn zwischen zwei Kongressen diese Funktion nieder, so bestimmt der Vorstand der PSI eine(n) amtierende(n) RevisorIn.

15.6 Die internen RevisorInnen haben jederzeit, zusammen oder einzeln, Zugang zu allen Büchern sowie zu allen finanziellen Unterlagen, Urkunden und Bescheinigungen der PSI. Sie vergewissern sich, dass alle Ausgaben angemessen sind und gemäß den Entscheidungen des Vorstands der PSI oder mit dessen Billigung erfolgen. Die internen RevisorInnen erstatten jährlich einen Bericht über ihre Feststellungen, der allen Mitgliedsorganisationen übermittelt wird. Das Sekretariat legt diese Berichte dem Vorstand der PSI zur Erwägung vor.

Artikel 16: Austritt, Suspendierung und Ausschluss

16.1 Eine Organisation, die aus der PSI austreten möchte, muss bei ihrer schriftlichen Kündigung eine sechsmonat~~einjähr~~ige Frist einhalten. Die finanziellen Verpflichtungen enden erst am Ende der Kündigungsfrist.

16.2 Erfüllt eine Mitgliedsorganisation die durch den Beitritt übernommenen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht, so kann der Vorstand ihre Mitgliedschaft in der PSI für erloschen erklären.

16.3 Der Vorstand ist befugt, eine Mitgliedsorganisation zu suspendieren, die gegen die Grundsätze und Ziele der PSI nach Artikel 1, „Grundsätze und Ziele“, und Artikel 3, „Mitgliedschaft“, handelt. Die betreffende Organisation ist im Voraus über das Vorhaben in Kenntnis zu setzen; ihr ist Gelegenheit zur Reaktion auf die behaupteten Tatsachen gegenüber dem Vorstand zu geben.

16.4 Der Kongress ist befugt, eine Mitgliedsorganisation entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag des Vorstandes auszuschließen.

16.5 Eine Mitgliedsorganisation, die nach Artikel 16, Absatz 2, oder Artikel 16, Absatz 4, ausgeschlossen wurde, kann zu einem späteren Zeitpunkt die Wiederaufnahme beantragen. Über die Bedingungen der Wiederaufnahme beschließt jedoch der Vorstand unter Berücksichtigung aller Beiträge, die zum Zeitpunkt des Ausschlusses ausstanden.

Artikel 17: Satzungsänderungen

17.1 Der Vorstand und angeschlossene Mitglieder können Satzungsänderungen vorschlagen. Dasselbe Abstimmungsverfahren, das für Kongressentschließungen in Anhang 4 beschrieben ist, wird dafür angewandt.

17.2 Nach Artikel 6, „Kongress“, erfordern Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der auf dem Kongress vertretenen zahlenden Mitglieder. Der Vorstand kann einen Block von Satzungsänderungen vorschlagen, und der/die Kongressvorsitzende lässt sodann per Handzeichen *en bloc* hierüber abstimmen.

17.3 Fordern Mitgliedsorganisationen aus mindestens vier verschiedenen Ländern der vier verschiedenen Regionen eine Abstimmung über einzelne Änderungsvorschläge durch Stimmzettel nach Namensaufruf der einzelnen Mitgliedsorganisation unter Berücksichtigung der zahlenden Mitglieder, so lässt der/die PräsidentIn den Kongress über diesen Antrag per Handzeichen abstimmen. Wird dem Antrag stattgegeben, so stimmen die Mitglieder über die betreffenden Änderungsvorschläge durch Stimmzettel nach Namensaufruf der einzelnen Mitgliedsorganisation unter Berücksichtigung der zahlenden Mitglieder ab. Der restliche Block der Änderungsanträge wird von dem/der Kongressvorsitzenden als angenommen erklärt, wenn er zuvor mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen wurde.

17.4 Die Anhänge dieser Satzung sind integraler Bestandteil der Satzung; da sie jedoch hauptsächliche verwaltungstechnische und praktische Regeln enthalten, haben sie einen anderen Status und können vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Artikel 18: Auflösung

18.1 Die Auflösung der PSI kann allein vom Kongress beschlossen werden. Der diesbezügliche Antrag muss nach Anhang 4, Absatz „Tagesordnung“, auf die Tagesordnung des Kongresses gesetzt werden.

18.2 Zur Annahme des Antrags auf Auflösung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der auf dem Kongress vertretenen zahlenden Mitglieder; die Abstimmung hierüber erfolgt durch Stimmzettel nach Namensaufruf der einzelnen Mitgliedsorganisation unter Berücksichtigung der zahlenden Mitglieder. In dem Antrag auf Auflösung muss angegeben sein, was nach Abtragung aller Schulden und Verbindlichkeiten der PSI und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber ihrem Personal mit dem restlichen Vermögen der PSI geschehen soll.

Artikel 19:
Inkrafttreten und Auslegung der Satzung

19.1 Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

19.2 Zwischen den Kongressen obliegt die Auslegung der Satzung dem Vorstand.

Artikel 20: Massgebende Sprache und Dolmetschdienste

20.1 Die englische Fassung der Satzung der PSI ist maßgebend. Die Satzung (und gegebenenfalls die Unterlagen für die anderen satzungsmäßigen Organe) werden jedoch in den offiziellen Sprachen der PSI veröffentlicht: Englisch, Französisch, Deutsch, Japanisch, Spanisch und Schwedisch.

20.2 Die Tagungen und Sitzungen der satzungsmäßigen Organe werden gegebenenfalls in und aus den offiziellen Sprachen verdolmetscht. Der/die GeneralsekretärIn prüft jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für so viele Tagungen und Sitzungen und für so viele GruppenteilnehmerInnen wie finanziell tragbar ist für die Übersetzung der Unterlagen und die Verdolmetschung zu sorgen.

Artikel 21: Rechtsrahmen

21.1 Die Internationale der Öffentlichen Dienste wird durch ihre Satzung geregelt und unterliegt dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Artikel 60-79). Sie hat den Status einer gemeinnützigen Organisation.

21.2 Die PSI hat ihren Sitz im Kanton Genf, Schweiz.

Anhang 1: Verfahren für den Beitritt und bei Mitgliedschaft

a) Eine beitrittswillige Organisation unterbreitet dem/der GeneralsekretärIn ihren Beitrittsantrag, alle erforderlichen ergänzenden Unterlagen sowie ihre Satzung in Kopie. Der Beitrittsantrag muss von mindestens zwei der gewählten FunktionärInnen dieser Organisation unterschrieben sein.
b) Der/die GeneralsekretärIn überprüft den Charakter der beitrittswilligen Organisation und unterbreitet dem Vorstand einen Bericht über seine/ihre Feststellungen. Stellungnahmen der in dem betreffenden Land bereits vorhandenen Mitgliedsorganisationen der PSI werden dem zuständigen Regionalvorstand zugeleitet. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung der Empfehlung des zuständigen Regionalvorstands über die Annahme oder Ablehnung des Beitrittsantrags.
c) Die Mitgliedschaft in der PSI, einschließlich der Rechte und Ansprüche eines Mitglieds im Rahmen der PSI, beginnt mit dem Tag, an dem der erste Mitgliedsbeitrag in voller Höhe entrichtet wurde (sofern nicht der Vorstand etwas Anderes bestimmt).
d) Die Mitgliedschaft in der PSI bedingt die folgenden Rechte und Pflichten:

Rechte und Ansprüche

Zugang zu
- den Netzwerken der PSI für den öffentlichen Sektor, die sich für die Rechte der ArbeitnehmerInnen, soziale und ökonomische Gerechtigkeit sowie qualitativ hochwertige öffentliche Dienste einsetzen;
- den Projekten der PSI für Solidarität und gewerkschaftliche Entwicklungsarbeit, mit denen den Mitgliedsgewerkschaften bei Schulungsmaßnahmen und dem Kapazitätsaufbau vor Ort geholfen wird;
- anderen PSI-Veranstaltungen.

Vertretung in
- der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen Organen der Vereinten Nationen;
- der Weltbank und den regionalen Entwicklungsbanken;
- dem Internationalen Währungsfonds, der Welthandelsorganisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie vielen anderen Organisationen.

Zusammenarbeit mit der PSI
- zum Schutz und zur Erweiterung der Arbeitnehmerrechte, darunter auch der Freiheit, einer Gewerkschaft beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen sowie des Rechts auf Gleichstellung und Vielfalt;
- zwecks Einsatz für die Verbesserung der Qualität öffentlicher Dienste. Dies umfasst die enge Zusammenarbeit mit dem IGB und anderen Branchengewerkschaften~~, dem EGÖD, nationalen Regierungen~~, VertreterInnen von Verbraucherinteressen, VertreterInnen des Gemeinwesens und nichtstaatlichen Organisationen.

Einbindung in die Organe der PSI
- den fünfjährlichen Kongress der PSI, auf dem das Aktionsprogramm festgelegt wird
- den Vorstand der PSI
- den Lenkungsausschuss
- die Regionalkonferenzen
- die Regionalvorstände
- die Frauenausschüsse der PSI auf internationaler und regionaler Ebene.

Pflichten und Aufgaben

a) Die eigenen Mitglieder über die Grundsätze und Beschlüsse der PSI in Kenntnis zu setzen und die eigenen beschluss- und geschäftsführenden Organe über die Tätigkeit der PSI zu unterrichten;

b) dem Sekretariat über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die auf Beschlüsse der beschluss- und geschäftsführenden Organe der PSI hin ergriffen wurden, bzw. über die Gründe, aus denen derartige Maßnahmen unterblieben;
c) das Sekretariat der PSI über die eigene Tätigkeit auf dem Laufenden zu halten,
d) dem Sekretariat alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die für es von Interesse sein dürften, sowie gegebenenfalls auf Auskunftsverlangen des Sekretariats zu antworten.
e) die vom Kongress festgesetzten Mitgliedsbeiträge oder - in Sonderfällen - die nach Artikel 4, „Mitgliedsbeiträge“ der PSI-Satzung vom Vorstand festgelegten Beiträge jährlich zu entrichten.

Die PSI in Europa

Grundsätzlich sollten alle europäischen Mitglieder sowohl Mitglied des EGÖD als auch der PSI sein. Die angegebene Mitgliederzahl beider Organisationen wird gleich sein. Nähere Angaben zu den Grundsätzen des Beitritts und der Mitgliedschaft in Europa enthält die Kooperationsvereinbarung der PSI und des EGÖD, die der Satzung der PSI und der Satzung des EGÖD als Anhang beigefügt ist (Anhang 11~~0~~).

Anhang 2: Definition grundlegender Konzepte und besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

a) Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag entspricht einer festgesetzten Summe pro Mitglied, die vom Kongress bestimmt wird, oder, falls der Kongress diese Befugnis delegiert hat, vom IÖD-Vorstand.
b) Die Währung, in der der IÖD-Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist, ist EURO.
~~c) Ein Mindestbeitrag von 500 EURO wird allen Mitgliedern in Rechnung gestellt, deren Beitrag nach der regulären Berechnung unter 500 EURO liegen würde. Dieser Mindestbeitrag wird vom Kongress bestimmt oder, falls der Kongress diese Befugnis delegiert hat, vom IÖD-Vorstand.~~
~~d)~~c) Die Berechnung des jährlichen Beitrags basiert auf einem Indexsystem, das sich an den letzten Angaben des Bruttoinlandsprodukts (BIP) orientiert, das vom *United Nations Development Programme* (UNDP) veröffentlicht wird. Die Beiträge von Mitgliedsorganisationen, deren nationale BIP-Zahlen unter dem Weltdurchschnitt liegen, können aufgrund eines niedrigeren Index berechnet werden: 10%, 15%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45% 50%, 55%, 60%, 65%, 70%, 75%, 80%, 85%, 90%, 95%. Die Indizes können regelmäßig vom Vorstand revidiert werden oder, falls der Vorstand diese Befugnis delegiert hat, vom Lenkungsausschuss.
~~e)~~d) Der Vorstand und der Lenkungsausschuss sind befugt, einer Mitgliedsorganisation, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen in voller Höhe nachzukommen, eine befristete Herabsetzung der Beiträge oder in außergewöhnlichen Fällen eine Befreiung von der Beitragsleistung zu gewähren. Der Vorstand und der Lenkungsausschuss können auch einem Ersuchen stattgeben, wonach eine Mitgliedsorganisation unter genau bestimmten, vereinbarten Umständen ihre Mitgliedsbeiträge verspätet oder in Raten zahlt.
~~f)~~e) Alle zur Prüfung durch den Vorstand bestimmten Anträge müssen dem/der GeneralsekretärIn mit sämtlichen Einzelheiten spätestens am 28. Februar des Jahres vorliegen, für das die Zahlung fällig ist. Nach diesem Datum eingereichte Anträge werden nur in dringlichen Fällen geprüft. Der/die GeneralsekretärIn unterbreitet alle unter Artikel 4 fallende Anträge dem betreffenden Regionalvorstand, der sodann eine Empfehlung ausspricht.
~~g)~~f) Mitgliedsorganisationen in Ländern, die für Beitragszwecke mit einem Index von weniger als 100% eingestuft worden sind, behalten ihr volles Stimmrecht unter der Voraussetzung, dass sie den indexierten Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zahlen; bei der Bemessung nach Anhang 4 wird ihre volle Mitgliederzahl zugrunde gelegt.

Anhang 3: Definition und Zusammensetzung der Beschlussorgane und der beratenden Organe

Ein Beschlussorgan der PSI besteht aus einer Gruppe von gewählten VertreterInnen auf globaler bzw. regionaler Ebene, die die Befugnis hat, Beschlüsse zu fassen; sie trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Kongressbeschlüsse, die Formulierung von politischen Stellungnahmen und die strategische Umsetzung des Arbeitsprogramms.

Ein beratendes Organ der PSI besteht aus einer Gruppe von gewählten oder ernannten VertreterInnenn ohne Entscheidungsbefugnis, die den Konsultationsprozess über politische Fragen und die Umsetzung des Arbeitsprogramms auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene betreuen und die am Dialog und Austausch über Themen teilnehmen, die für PSI-Mitglieder relevant sind.

Die Zusammensetzung aller PSI-Organe soll die Achtung der Grundprinzipien bezüglich Vielfalt und Sektorvertretung, die in Artikel 5.1 dargelegt sind, gewährleisten.

Anhang 4: Bestimmungen in Bezug auf den Kongress / Geschäftsordnung

Tagesordnung

Die Tagesordnung umfasst die folgenden Punkte:

a) die Wahl der Mitglieder und die Berichte des Mandatsprüfungsausschusses;
b) die Nominierung und Bestätigung der
   i. stellvertretenden Kongressvorsitzenden;
   ii. StimmzählerInnen;
   iii. Mitglieder des Geschäftsordnungsausschusses.
c) die Bestätigung der Nominierung des dritten Vermögensverwalters oder der dritten Vermögensverwalterin nach Artikel 13 Absatz 1;
d) die Berichterstattung über die Tätigkeiten der PSI seit dem vorangegangenen Kongress;
e) Annahme der Finanzberichte, der Berichte der internen RevisorInnen, die Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsorganisationen;
f) die satzungsgemäß erforderlichen Wahlen
   i. des Präsidenten oder der Präsidentin,
   ii. des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin,
   iii. des Vorstands,
   iv. der internen RevisorInnen;
g) das vorgeschlagene Programm mit den Tätigkeiten und Schwerpunkten sowie den Aufgaben und Zielvorgaben für die nächste Kongressperiode mit genauen Angaben zu den Tätigkeiten, die in Schlüsselbereichen für die Mitglieder der PSI durchzuführen sind;
h) die Anträge und Entschließungen der Mitgliedsorganisationen und des Vorstands;
i) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand dem Kongress zu unterbreiten wünscht.

Entschließungen

a) Alle Anträge und Entschließungen der Mitgliedsorganisationen ~~und des Vorstands~~, die in die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses aufgenommen werden sollen, müssen dem/der GeneralsekretärIn der PSI mindestens sieben Monate vor Kongressbeginn vorliegen.

~~a)~~b) Programmatische Entschließungen, die vom Vorstand vorgelegt werden, folgen falls nötig einem anderen Kalender.

~~b)~~c) Der/die GeneralsekretärIn sendet den Mitgliedsorganisationen die Entschließungsanträge und die vorgeschlagenen Satzungsänderungen mindestens fünf Monate vor Kongressbeginn zu.

~~c)~~d) Vorschläge zur Änderung der Anträge und Entschließungen müssen dem/der GeneralsekretärIn vier Monate vor Kongressbeginn vorliegen.

~~d)~~e) Der/die GeneralsekretärIn sendet den Mitgliedsorganisationen alle Änderungsvorschläge mindestens zwei Monate vor Kongressbeginn zu.

~~e)~~f) Die vorläufige Tagesordnung, die Berichte und die Geschäftsordnung sollten den Kongressdelegierten spätestens zwei Monate vor Beginn des Kongresses zugesandt werden. Die endgültige Tagesordnung und die Geschäftsordnung werden vom Kongress genehmigt.

~~f)~~g) Dringliche Anträge und Entschließungen müssen sich auf Anliegen beziehen, die sich auf neue Sachverhalte stützen, welche nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Vorschlägen eingetreten sind. Die Aussprache und Abstimmung über derartige Anträge und Entschließungen ist nur möglich, wenn deren Zulassung von einem Regionalvorstand oder von mehr als der Hälfte der Delegierten befürwortet wird.

Teilnahme am Kongress

a) Für die Organisationen, denen in irgendeinem der Jahre vor dem Kongress nach Anhang 2 **Zahlungsbefreiung** gewährt wurde, wird die zahlende Mitgliedschaft für das (die) befreite(n) Jahr(e) auf null festgesetzt. Jedes Mitglied, für das die durchschnittliche Mitgliederzahl für die Periode null beträgt, ist berechtigt, eine(n) Delegierte(n) zu entsenden.

b) Die Mitgliedsorganisationen können eine(n) **BeobachterIn** je 100.000 angefangene zahlende Mitglieder entsenden. Bei mehr als einem/einer BeobachterIn sollte jedes Geschlecht gleichberechtigt vertreten sein; falls eines der beiden Geschlechter in einer Mitgliedsorganisation deutlich übervertreten ist, kann eine Ausnahmeregelung in Kraft treten.

c) Der Mandatsprüfungsausschuss kann dem Kongress empfehlen zu befürworten, dass die Mitgliedsorganisationen des Gastgeberlandes zusätzliche BeobachterInnen zum Kongress entsenden können.

d) Die **Kosten für Reise und Unterkunft** der KongressteilnehmerInnen und –beobachterInnen werden von den Mitgliedsorganisationen getragen, die sie vertreten. Der Vorstand kann Mitgliedsorganisationen unter dem 100%-Index aus Mitteln der PSI finanzielle Unterstützung gewähren. Diese zielt darauf ab, die demokratische Teilnahme sicherzustellen und hängt davon ab, ob die antragstellende Organisation ihre finanziellen Verpflichtungen der PSI gegenüber laut Artikel 4, Mitgliedsbeiträge, erfüllt hat. Antragstellende Organisationen müssen die Grundprinzipien der PSI betreffend Vielfalt und Sektorvertretung laut Artikel 5.1 erfüllen.

e) Die **Namen der Delegierten und der BeobachterInnen** müssen dem/der GeneralsekretärIn spätestens vier Monate vor Kongressbeginn vorliegen. Der/die GeneralsekretärIn prüft die Nominierungen und informiert die betreffende(n) Mitgliedsorganisation(en), falls diese nicht satzungsgemäß sind.

f) Der Vorstand ist befugt, nationale oder internationale Organisationen, mit denen die PSI Beziehungen pflegt, als **BeobachterInnen** einzuladen.

g) Personen, deren Anwesenheit als wünschenswert erachtet wird, können als **Gäste** eingeladen werden.

h) Jede Mitgliedsorganisation, der es nicht möglich ist, an dem Kongress teilzunehmen, ist berechtigt, den Delegierten oder die Delegierte einer anderen Mitgliedsorganisation des gleichen Wahlkreises zu bevollmächtigen, sie zu vertreten. Eine derartige Bevollmächtigung ist unter der Voraussetzung gültig, dass das Sekretariat der PSI vier Wochen vorher von der Mitgliedsorganisation, die die Vollmacht erteilt, schriftlich hierüber unterrichtet worden ist. Keine Organisation darf die **Stimmrechtsvollmachten** von mehr als drei anderen Organisationen ausüben.

Mandatsprüfungsausschuss des Kongresses

a) Dieser Ausschuss ist befugt nachzuprüfen, ob die Mitgliedsorganisationen die in der Satzung niedergelegten Voraussetzungen und Verpflichtungen erfüllen. Der Mandatsprüfungsausschuss hat das Recht, bei dem/der GeneralsekretärIn und den Mitgliedern des Vorstandes sowie bei jedem/jeder Kongressdelegierten um sachdienliche Angaben oder um einen Legitimationsnachweis nachzusuchen.

b) Der Ausschuss unterbreitet dem Kongress einen Bericht und gibt sachdienliche Empfehlungen. Abstimmungen und Wahlen dürfen erst stattfinden, nachdem der Kongress den Bericht und die Empfehlungen des Mandatsprüfungsausschusses behandelt und darüber abgestimmt hat.

c) Der Mandatsprüfungsausschuss berücksichtigt Mitgliedsbeiträge, die weniger als zwei Monate vor dem Kongress eingegangenen sind, bei der Berechnung der Stimmrechte und des Anspruchs auf Delegierte und BeobachterInnen nicht. Der Mandatsprüfungsausschuss ist jedoch befugt, später eingetroffenen Zahlungen Rechnung zu tragen, falls der vor dem Kongress tagende Regionalvorstand dieses Verfahren angesichts außerordentlicher Umstände, die außerhalb der Kontrolle des betreffenden Mitglieds liegen, empfiehlt.

Geschäftsordnungsausschuss des Kongresses

Bei der Nominierung ihrer VertreterInnen für den Geschäftsordnungsausschuss des Kongresses beachten alle Regionalvorstände Artikel 1, „Gleichstellung, Gerechtigkeit und Vielfalt". Der Geschäftsordnungsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und der/die GeneralsekretärIn ernennt den/die SekretärIn des Ausschusses. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Prüfung der Gültigkeit aller Anträge, Entschließungen und Änderungsanträge der Mitgliedsorganisationen und des Vorstands und Berichterstattung hierüber;
b) erforderlichenfalls Erstellung verbundener Anträge und Entschließungen, wenn zwei oder mehr Anträge oder Entschließungen zum selben Thema vorgelegt wurden und einander nicht widersprechen;
c) Empfehlung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und Festsetzung der Redezeiten;
d) Bericht an den Kongress über jegliche Fragen, die zwecks ordnungsgemäßer Durchführung der Geschäfte einer Entscheidung bedürfen.

Der Ausschuss wird vor dem Kongress einberufen und legt seinen ersten Bericht rechtzeitig zur ersten Arbeitssitzung des Kongresses vor. In dieser Sitzung wird der Kongress gebeten, die Zusammensetzung des Ausschusses zu genehmigen.

Abstimmung

a) Nur Delegierte haben das Recht auf Abstimmung. Abstimmungen erfolgen normalerweise durch **Handzeichen** mit dem Delegiertenausweis.
b) Wenn Mitgliedsorganisationen aus mindestens vier verschiedenen Ländern vor der Abstimmung verlangen, dass diese durch **Stimmzettel nach Namensaufruf** der einzelnen Mitgliedsorganisation unter Berücksichtigung der zahlenden Mitglieder erfolgt, stellt der/die PräsidentIn einen entsprechenden Antrag, und die Abstimmung darüber erfolgt per Handzeichen. Wird der Antrag angenommen, erfolgt die Abstimmung unmittelbar durch Stimmzettel nach Namensaufruf der einzelnen Mitgliedsorganisation unter Berücksichtigung der zahlenden Mitglieder.
c) Sowohl bei der Abstimmung durch Handzeichen als auch bei der Abstimmung durch Stimmzettel nach Namensaufruf der einzelnen Mitgliedsorganisation unter Berücksichtigung der zahlenden Mitglieder bedarf es zur Beschlussfassung einer einfachen Mehrheit, d.h. der Hälfte plus mindestens einer Stimme ohne Berücksichtigung der Enthaltungen; ausgenommen hiervon sind beantragte Satzungsänderungen und die beantragte Auflösung der PSI.
d) Die StimmzählerInnen werden während der ersten Kongresssitzung gewählt.

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin

Allgemeines

a) Mindestens sieben Monate vor dem Kongress unterrichten die Wahlbeauftragten ~~t der/die GeneralsekretärIn~~ alle Mitgliedsorganisationen darüber, dass ihre Nominierungen für die Ämter des Präsidenten oder der Präsidentin und des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin mindestens zwei Monate vor dem Kongress beim Sekretariat ~~dem/der dritten VermögensverwalterIn nach Artikel 6 Absatz 9~~ eingehen sollten.

Im Fall von mehr als einem Kandidaten/einer Kandidatin

a) Falls es mehr als einen/eine Kandidaten/Kandidatin für die Positionen des Präsidenten bzw. des Generalsekretärs gibt, sorgen die Wahlbeauftragten dafür, dass alle KandidatInnen vor und während des Kongresses gleichberechtigt behandelt werden, insbesondere bezüglich des Zugangs zu Mitgliederdaten und der Präsentation ihres Programms für Mitglieder.
b) Die Wahlbeauftragten vergewissern sich sorgfältig, dass keine PSI-Gelder für den Wahlkampf der einzelnen KandidatInnen benutzt werden.

Wahlverfahren

a) Im Fall von mehr als einer Nominierung für eine Position, sorgen die Wahlbeauftragten dafür, dass pro Wahl jeweils zwei Stimmzettel, die eine unverwechselbare Identifikation der Mitgliedsgewerkschaft, ihre Stimmstärke und die Namen aller aufgestellten KandidatInnen enthalten, zur Verfügung stehen. Die Stimmzettel werden an die Delegationschefs oder den benannten Stellvertreter bzw. die benannte Stellvertreterin eines abwesenden Mitglieds verteilt. Diese geben sodann ihre Stimme nach Maßgabe des Durchschnitts der zahlenden Mitglieder seit dem vorangegangenen Kongress, einschließlich des Kongressjahres, oder seit dem Beitritt ab.
b) Jede Mitgliedsorganisation markiert den Namen des Kandidaten oder der Kandidatin ihrer Wahl klar durch ein X und steckt ihren Stimmzettel in eine von den StimmzählerInnen aufgestellte Urne.
~~b)~~c) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn neben dem Namen eines Kandidaten/einer Kandidatin ein anderes Zeichen als ein Kreuz steht. Enthaltungen sind nicht zulässig.
~~c)~~d) Die StimmzählerInnen zählen die Stimmzettel aus und teilen das Ergebnis dem/der Wahlbeauftragten mit; sie sorgen dafür, dass die Stimmzettel am Ende des Kongresses vernichtet werden.
~~d)~~e) Der/die PräsidentIn oder - während der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin - der/die erste VizepräsidentIn - verkündet das Ergebnis der Abstimmung. Wenn auf keinen Kandidaten oder keine Kandidatin zumindest die Hälfte plus eine der abgegebenen Stimmen entfallen, wird ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen erforderlich.
~~e)~~f) Der/die KandidatIn mit zumindest der Hälfte plus einer oder mehr der abgegebenen Stimmen im ersten oder zweiten Wahlgang wird für gewählt erklärt.
~~f)~~g) Die Einzelheiten über die Abstimmung der einzelnen Mitgliedsorganisationen bleiben geheim und werden nicht veröffentlicht.
~~g)~~h) Die StimmzählerInnen erkennen die abgegebenen Stimmen nur für gültig an, wenn die von dem/der GeneralsekretärIn verteilten offiziellen Stimmzettel benutzt und klar markiert wurden. Die StimmzählerInnen erstatten Bericht über die Anzahl der ungültigen Stimmzettel.

Anhang 5: Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand wird durch den/die GeneralsekretärIn im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin einberufen.

Wahl

Die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes erfolgt nach Artikel 7 Absatz 3. Für jedes ordentliche Mitglied wird mindestens ein(e) StellvertreterIn gewählt. Der/die StellvertreterIn ist zur Teilnahme an den Sitzungen und Tagungen des Vorstands befugt, jedoch nur bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds stimmberechtigt.

Konsultation

Die ordentlichen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, vor den Sitzungen und Tagungen des Vorstands die Mitgliedsorganisationen des Wahlkreises zu konsultieren, so dass sie die Position des gesamten Wahlkreises vertreten können. Falls es keine gemeinsame Position gibt, ist

das ordentliche Mitglied verpflichtet, die verschiedenen Positionen darzulegen. Die gleiche Verpflichtung gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Dauer des Mandats

Das Mandat der ordentlichen Mitglieder und deren StellvertreterInnen erlischt mit Beendigung des nächsten ordentlichen Kongresses. Die sofortige Wiederwahl ist jedoch zulässig.

Das Mandat erlischt ebenfalls, wenn ein ordentliches Mitglied oder dessen/deren StellvertreterIn zurücktritt, wenn die Zugehörigkeit der Organisation, die das Mitglied vertritt, zur PSI endet, wenn die Organisation, die das Mitglied vertritt, mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder wenn das Mitglied aufhört, bevollmächtigte(r) VertreterIn der Organisation zu sein, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.

Beschlussfassung und Stimmrecht

- Der Vorstand strebt eine einvernehmliche Beschlussfassung an. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit.
- In den Sitzungen und auf den Tagungen des Vorstands hat jedes ordentliche Mitglied und – bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds – jede/r StellvertreterIn eine **Stimme**.
- Mitglieder kraft Amtes haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Rederecht

Alle ordentlichen Mitglieder und StellvertreterInnen, die ein ordentliches Mitglied vertreten, haben ein Rederecht. Es ist in das Ermessen des/der Vorsitzenden gestellt, den StellvertreterInnen, BeobachterInnen, BeraterInnen und Gästen das Wort zu erteilen.

Anhang 6: Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses

Beschlussfassung und Stimmrecht

- Der Lenkungsausschuss strebt eine einvernehmliche Beschlussfassung an. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit.
- In den Sitzungen und auf den Tagungen des Lenkungsausschusses hat jedes ordentliche Mitglied und – bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds – jede/r StellvertreterIn eine Stimme.
- Mitglieder kraft Amtes haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Rederecht

Alle ordentlichen Mitglieder und StellvertreterInnen, die ein ordentliches Mitglied vertreten, haben ein Rederecht. Es ist in das Ermessen des/der Vorsitzenden gestellt, den StellvertreterInnen, BeobachterInnen, BeraterInnen und Gästen das Wort zu erteilen.

Anhang 7: Geschäftsordnung des Frauenausschusses

Der Frauenausschuss berät den Vorstand in Bezug auf

a) die Mittel zur Förderung der vollen Entfaltung der Fähigkeiten von Frauen in den Gewerkschaften und am Arbeitsplatz;
b) die Programme zum Ausgleich der Auswirkungen der Diskriminierung von Frauen auf allen organisatorischen Ebenen in den Gewerkschaften;
c) die Mittel, die den Mitgliedsorganisationen zur Erreichung einer fairen und gerechten Anerkennung des Beitrags von Frauen zur Gewerkschaftsarbeit und im Erwerbsleben zur Verfügung stehen;
d) die Sammlung und Verbreitung von Informationen über die Mitwirkung von Frauen an den Tätigkeiten der Gewerkschaften und an der Arbeit im öffentlichen Sektor;

e) jede andere Frage, die ihm vom Vorstand oder von dem/der GeneralsekretärIn zugeleitet wird.

Anhang 8: Geschäftsordnung der regionalen Organe

Regionalkonferenzen

a) Eine Regionalkonferenz kann zu einem bestimmten Thema einberufen werden, das vom Regionalvorstand im Rahmen der Entschließungen des Kongresses und der strategischen Schwerpunkte festgelegt wird. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der gegebenenfalls vorhandenen, zusätzlichen Mittel externer Geldgeber kann die eigentliche Konferenz mit regionalen Tätigkeiten und Workshops kombiniert werden. Unter Berücksichtigung der regionalen Schwerpunkte sollte sie Leitlinien und Empfehlungen für den nächsten Kongress formulieren und die Durchführung der vom Kongress gefassten Beschlüsse beaufsichtigen.
b) Alle Mitgliedsorganisationen der Region, in der die Konferenz einberufen wird, werden eingeladen, Delegierte zu entsenden. Die Vertretung erfolgt nach Anhang 4, „Vertretung auf dem Kongress“, und somit auf derselben Grundlage wie für den Kongress.
c) Die Reise- und Aufenthaltskosten, die den Delegierten durch die Teilnahme an den Regionalkonferenzen entstehen, werden von den durch sie vertretenen Organisationen getragen. Der Vorstand kann Mitgliedsorganisationen unter dem 100%-Index aus Mitteln der PSI finanzielle Unterstützung gewähren. Diese zielt darauf ab, die demokratische Teilnahme sicherzustellen und hängt davon ab, ob die antragstellende Organisation ihre finanziellen Verpflichtungen der PSI gegenüber laut Artikel 4, „Mitgliedsbeiträge“, erfüllt hat. Antragstellende Organisationen müssen die Grundprinzipien der PSI betreffend Vielfalt und Sektorvertretung laut Artikel 5.1 erfüllen.
d) Die Abstimmung auf den Regionalkonferenzen erfolgt nach dem in Anhang 4, „Abstimmung“, festgelegten Verfahren. Dem Vorstand wird über die Regionalkonferenzen Bericht erstattet. Alle Angelegenheiten, die Maßnahmen und/oder finanzielle Mittel erfordern, werden dem/der GeneralsekretärIn vor der Sitzung oder Tagung des Vorstands unterbreitet.

Regionalvorstände

a) Die Regionalvorstände nominieren entsprechend Artikel 7.3 und 12.2d) aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder die Mitglieder des Vorstands, die ihre betreffende Region vertreten.
b) Die Mitglieder der Regionalvorstände vertreten ebenfalls die wichtigsten Sektoren der PSI (Anhang 10).
c) Die Regionalvorstände beraten das Sekretariat und den Vorstand in Fragen, die ihre Region betreffen, und beaufsichtigen die Vorbereitung der Regionalkonferenzen.
~~a)~~d) Die Regionalvorstände werden von dem/der GeneralsekretärIn entsprechend den Weisungen des Vorstands und in Absprache mit dem/der RegionalsekretärIn einberufen.
~~b)~~e) Die Regionalvorstände können VertreterInnen der Mitgliedsorganisationen in der Region einladen, auf eigene Kosten oder mit Mitteln aus dem regionalen Haushalt an solchen Tagungen teilzunehmen.

Anhang 9: Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen der satzungsmäßigen Organe

Diese Bestimmung gilt für ordentliche Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder, die ordentliche Mitglieder in den folgenden satzungsmäßigen Organen ersetzen:

- Vorstand
- Lenkungsausschuss
- Regionalvorstände
- Frauenausschuss
- regionale Frauenausschüsse

Die PSI trägt die Reise- und Aufenthaltskosten aller ordentlichen Mitglieder und aller stellvertretenden Mitglieder, die ordentliche Mitglieder vertreten, mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten von Mitgliedern aus Ländern, die in dem Index mit 100% eingestuft sind und auf demselben Kontinent wie der Veranstaltungsort gelegen sind. Die praktische Durchführung der Verfahren erfolgt nach den Reiseregelungen der PSI, sofern die Beitragssituation des Mitglieds nach Artikel 4 gesichert ist.

Anhang 10: Kernsektoren der PSI

Ausgehend vom PSI-Aktionsprogramm sind folgende vorrangige Sektoren bestimmt worden:

- Gesundheits- und Sozialdienste
- Öffentliche Versorgungsdienste
- Kommunal- und Regionalverwaltung
- Landesverwaltung
- Bildung (mit Ausnahme des Lehrpersonals) und Kultur

Anhang 11~~0~~: Kooperationsvereinbarung der PSI und des EGÖD

Internationale der Öffentlichen Dienste (IÖD) &
Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD)

Kooperationsvereinbarung

Endgültige Fassung vom 10. Oktober 2008

PRÄAMBEL

1 Die vorliegende überarbeitete Kooperationsvereinbarung hat folgende Grundlagen:

1.1) IÖD-Kongresserklärung über die Beziehungen zwischen IÖD-EUROPA und E-GÖD, angenommen auf dem 28. Weltkongress der Internationale der Öffentlichen Dienste vom 24. bis zum 28. September 2007 in Wien. Hier wurden folgende Punkte vereinbart:

1) Der IÖD-Vorstand ist befugt, den Fusionsprozess mit dem EGÖD auf Grundlage der vom IÖD EUREC und dem EGÖD-Exekutivausschuss gebilligten Vorlagen einschließlich der überarbeiteten Kooperationsvereinbarung fortzusetzen;
2) Die vorhandenen Strukturen von IÖD Europa und EGÖD werden während der Übergangszeit zusammengeschlossen. Diese Übergangszeit endet wie vorgesehen mit dem EGÖD-Kongress 2009.
3) Der IÖD-Vorstand wird regelmäßig über aktuelle Entwicklungen des Fusionsprozesses unterrichtet.

1.2) Artikel 5 der EGÖD-Satzung über Mitgliedschaftsfragen, zu verabschieden auf dem 8. EGÖD-Kongress vom 8. bis 11. Juni 2009 in Brüssel.

2 Die vorliegende überarbeitete Kooperationsvereinbarung und die Übergangsregelungen im Anhang gelten ab dem 1. Januar 2010. Die Übergangsregelungen behalten ihre Gültigkeit; sie haben über den angegebenen Zeitraum Vorrang vor den entsprechenden Teilen der Vereinbarung.

Eine gemeinsame Vision

3 IÖD und EGÖD sind der Überzeugung, dass ein demokratischer und rechenschaftspflichtiger öffentlicher Dienst eine wichtige Aufgabe im Interesse einer nachhaltigen und gerechten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung hat. Eine wirkungsvolle Erbringung dieser Dienstleistungen ist davon abhängig, dass die Beschäftigten in diesen Diensten ein angemessenes Einkommen beziehen, gute Arbeitsbedingungen vorfinden und einer befriedigenden Tätigkeit nachgehen, bei der ihre Rechte respektiert werden und die ihnen die Möglichkeit einer Mitgestaltung der Leistungen eröffnet, die sie für die Öffentlichkeit erbringen.

4 Beide Organisationen setzten sich dafür ein, Gerechtigkeit und Vielfalt zu fördern und alle Formen der Diskriminierung zu bekämpfen. Sie betrachten es als ihre Aufgabe, sich für die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen einzusetzen sowie die Handlungsfähigkeit ihrer Mitgliedsorganisationen und der einzelnen Mitglieder zu stärken. Im Rahmen der Reform des öffentlichen Sektors wollen sie die Gelegenheit

nutzen, Themen voranzubringen, die von grundlegender Bedeutung für das Wohlergehen und die Entwicklung der Gesellschaft sind.

Gemeinsame Ziele

5 IÖD und EGÖD haben zahlreiche gemeinsame Mitglieder. Eine Zusammenarbeit hat für die beiden Organisationen Vorteile in folgenden Bereichen:

5.1) Antworten auf die Herausforderungen der Globalisierung;
5.2) Abstimmung der europäischen und globalen Gewerkschaftsarbeit;
5.3) Verbesserung der Leistungen für die Mitglieder;
5.4) Optimaler Einsatz vorhandener Ressourcen;
5.5) Koordinierung von Repräsentation und gewerkschaftlicher Organisation;
5.6) Werbung von neuen potenziellen Mitgliedern.

6 IÖD und EGÖD erkennen sich in ihren jeweiligen Satzungen gegenseitig an, wobei der EGÖD als die anerkannte Regionalorganisation der IÖD in Europa tätig ist. Die EGÖD-Satzung wird der IÖD-Satzung als Anlage beigefügt.

Gemeinsamer Kooperationsausschuss

7 Ein gemeinsamer, Kooperationsausschuss bestehend aus den PräsidentInnen und GeneralsekretärInnen von EGÖD und IÖD wird gebildet. Der Ausschuss kann nach Vereinbarung durch weitere Mitglieder ergänzt werden bzw. Mitglieder im Ausschuss können durch andere Mitglieder ersetzt werden.

8 Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der allgemeinen Überwachung der Kooperationsvereinbarung sowie in der Gewährleistung der Koordination und Zusammenarbeit beider Organisationen. Dies beinhaltet die Einberufung regelmäßiger Koordinationssitzungen unter Beteiligung der Führungsspitze und der MitarbeiterInnen beider Organisationen. Es wird zu den Aufgaben des Ausschusses gehören, das festgelegte Programm gemeinsamer Aktivitäten sowie Fortschritte allgemein zu überwachen und darüber den Beschlussorganen beider Organisationen zu berichten.

9 Der Ausschuss wird besonders für die gemeinsame Erörterung folgender Themen zuständig sein:

9.1) Mitgliedschaftsfragen einschl. Vorschläge über Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern;
9.2) Strategien der Mitgliederwerbung;
9.3) Projektkoordinierung;
9.4) Finanzangelegenheiten;
9.5) Beziehungen zu anderen Organisationen;
9.6) Konfliktlösungen.

10 Der Ausschuss wird mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen.

Internationale der Öffentlichen Dienste (IÖD) &
Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD)

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Endgültige Fassung vom 10. Oktober 2008

I. Vertragsparteien

11 Die Internationale der Öffentlichen Dienste (IÖD) und der Europäische Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD) schließen als Vertragsparteien die folgende Vereinbarung:

II. Zweck und Zeitrahmen der Vereinbarung

12 EGÖD und IÖD-Europa schließen sich zu einem einzigen Verband zusammen, bekannt unter dem Namen Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD). Nach der Bestätigung durch den IÖD-Lenkungsausschuss und den EGÖD-Exekutivausschuss auf ihren jeweiligen Sitzungen im November 2008 und nach der Annahme der neuen Satzung auf dem EGÖD-Kongress im Juni 2009 wird diese Vereinbarung am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

III. Name und Identität des Verbandes

13 Laut Artikel 1 der Satzung ist der EGÖD:

13.1) ein Verband unabhängiger und demokratischer Gewerkschaftsorganisationen für Beschäftigte, die öffentliche Dienste und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse in Europa erbringen;

13.2) ein Verband, der zur Förderung der Interessen der Beschäftigten der öffentlichen Dienste weltweit beiträgt und der im Verhältnis zur EU und der innereuropäischen Politik autonom ist;

13.3) ein Mitgliedsverband des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB);

13.4) die anerkannte europäische Regionalorganisation der Internationale der Öffentlichen Dienste (IÖD);

13.5) zuständig für das geographische Gebiet, wie es in den Satzungen von IÖD und EGÖD definiert ist.

14 Im Hinblick auf die Punkte 13.3 und 13.4 wird der EGÖD die Logos des EGB und der IÖD im unteren Teil seines Briefpapiers und seiner Publikationen aufführen mit folgendem Text:

14.1) Der EGÖD ist ein Mitgliedsverband des EGB (+ EGB-Logo);
14.2) Der EGÖD repräsentiert die IÖD in Europa (+ IÖD-Logo)

IV. Zusammenarbeitsbereiche

15 EGÖD und IÖD arbeiten in den unten aufgeführten Bereichen in Fragen zusammen, in denen beide Organisationen gemeinsame Interessen haben. Wenn sich im Laufe der Zeit weitere Kooperationsbereiche entwickeln, wird darüber in den zuständigen Beschlussorganen beider Organisationen entschieden und damit auch die Möglichkeit geschaffen, Aktivitäten zu überwachen und zu evaluieren:

15.1) Qualitativ hochwertige öffentliche Dienste und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;
15.2) EU-Außenpolitik und Nachbarschaftspolitik;
15.3) Sektoren, die von EGÖD und IÖD vertreten werden;
15.4) Transnationale Unternehmen;
15.5) Geschlechtergleichstellung, Chancengleichheit und Vielfalt;
15.6) Gewerkschaftsrechte im öffentlichen Sektor;
15.7) Gewerkschaftliche Organisation und Mitgliederwerbung der Beschäftigten im öffentlichen Sektor;
15.8) Kommunikation und Public Relations, soweit zweckmäßig.

V. Methoden der Zusammenarbeit

Vertretung

16 IÖD und EGÖD sind in den jeweiligen Beschlussorganen der anderen Organisation vertreten und nehmen an den jeweiligen Kongressen teil. Beide Organisationen räumen sich gegenseitig die Möglichkeit ein, an weiteren Ausschusssitzungen und Konferenzen teilzunehmen, wenn deren Themen gemeinsamen Interessen entsprechen.

17 Im Grundsatz gilt jedoch:

17.1) Der EGÖD ist zuständig für Zusammenkünfte und Kontakte mit dem EGB und seinen Gewerkschaftsverbänden; den europäischen Arbeitgebern im öffentlichen Sektor; wichtigen europäischen Nichtregierungsorganisationen (NGO); sektoralen Sozialdialogausschüssen auf EU-Ebene und damit verbundenen Adhoc-Sitzungen; EU-Institutionen und Einrichtungen wie Kommission, Parlament, Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen und anderen europäischen Organisationen wie dem Europarat;

17.2 Die IÖD ist zuständig für Zusammenkünfte und Kontakte mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) und seiner globalen Gewerkschaftsverbände (GUFs); internationalen Arbeitgeberverbänden; wichtigen NGOs; dem gewerkschaftlichen Beratungsausschuss (TUAC) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Vereinten Nationen einschließlich Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Welthandelsorganisation (WTO) und internationale Finanzinstitutionen.

Mitgliedschaft und Mitgliederwerbung

18 Zur Umsetzung des Artikels 5 der EGÖD-Satzung über Mitgliedschaft und besonders des Grundsatzes, dass alle Mitglieder sowohl dem EGÖD als auch der IÖD angeschlossen sein sollten, werden folgende Punkte vereinbart:

18.1) Es wird eine gemeinsame Strategie für die Mitgliederwerbung und die gewerkschaftliche Organisation entwickelt und regelmäßig evaluiert;

18.2) Alle Mitglieder der IÖD-Region Europa, die zurzeit nicht dem EGÖD angeschlossen sind, können ohne weitere formelle Anforderungen Mitglied des EGÖD werden. Sie werden Mitgliedsbeiträge an den EGÖD entrichten, die wie vom EGÖD-Exekutivausschuss vereinbart stufenweise eingeführt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge gelten die Indexierungsregelungen von EGÖD und IÖD (siehe Anhang: Übergangsregelungen, Teil II, Mitgliedsbeiträge);

18.3) Der EGÖD setzt sich bei allen seinen Mitgliedern dafür ein, sich ebenfalls der IÖD anzuschließen;

18.4) Der EGÖD-Exekutivausschuss berät über alle Anträge auf Mitgliedschaft im EGÖD und in der IÖD in seinem Organisationsbereich. Er leitet seine Beurteilung von Mitgliedsanträgen zur Kommentierung und gemeinsamen Erörterung an die IÖD weiter;

18.5) Dies gilt ebenfalls für alle Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der Beiträge oder auf Beendigung der Mitgliedschaft;

18.6) „Falls eine Mitgliedsorganisation, die sowohl dem EGÖD als auch der IÖD angeschlossen ist, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber beiden Organisationen über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren nicht nachkommt, wird vor einer Erklärung der Beendigung der Mitgliedschaft darüber zunächst im EGÖD-Exekutivausschuss und im IÖD-Vorstand beraten. Die Beendigung der Mitgliedschaft gilt sowohl für den EGÖD als auch die IÖD, wenn nicht Absatz 5 (3) zur Anwendung kommt. Gewerkschaften, die das Recht auf finanzielle Unterstützung haben, verlieren dieses Privileg, wenn sie gegenüber beiden Organisationen im Verzug sind;

18.7) Falls eine sowohl dem EGÖD als auch der IÖD angeschlossene Organisation gegen den Wertekanon, die Grundsätze und die Ziele des EGÖD oder der IÖD handelt, beraten sich der EGÖD-Exekutivausschuss und der IÖD-Vorstand vor einer weiteren Entscheidung über den eventuellen Ausschluss dieser Organisation;

18.8) Eine Organisation, die ihre Beendigung der Mitgliedschaft beabsichtigt, informiert gleichzeitig sowohl den EGÖD als auch die IÖD über dieses Vorhaben.

Finanzen

19 Die Arbeit des EGÖD wird über unterschiedliche Einnahmequellen finanziert. Dazu gehören in erster Linie:

19.1) Die EGÖD-Mitgliedsbeiträge, wie sie vom Kongress und/oder dem Exekutivausschuss festgelegt werden;
19.2) Der von der IÖD geleistete Beitrag zur Europaarbeit laut Definition unter Punkt (20);
19.3) Ein zusätzlicher Beitrag der Gewerkschaften, die ausschließlich EGÖD-Mitglieder sind, laut Definition unter Punkt (21) und (22).

20 Aufgrund der Empfehlungen des Europäischen IÖD-Regionalvorstands (EUREC) vom 17. und 18. April 2007 wird die IÖD dem EGÖD ab 1. Januar 2010 einen Jahresbetrag in Höhe von 18% der Beiträge ihrer europäischen Mitglieder überweisen. Diese Geldüberweisungen erfolgen vierteljährlich, wobei die Berechnung auf der Grundlage des jeweils aktuell verfügbaren Wirtschaftprüfungsberichts erfolgt. Die vierteljährlichen Überweisungen werden angepasst, sobald der neue Prüfungsbericht im April vorliegt. Die Höhe des prozentualen Anteils kann nach 2012 erneut geprüft werden.

21 Der EGÖD verwendet diesen Finanztransfer für Aktivitäten, die die Bedürfnisse der neuen EGÖD-Mitglieder aus der IÖD-Region Europa besonders berücksichtigen, auf der Grundlage der „Tätigkeitsskizze – was und wie“ und wie vom Exekutivausschuss beschlossen. Um das vereinbarte EGÖD-Arbeitsprogramm in dem erweiterten Organisationsgebiet bewältigen zu können, wird das EGÖD-Sekretariat um zusätzliches Personal verstärkt. Diese MitarbeiterInnen werden mit Mitteln aus dem Finanztransfer bezahlt. Der EGÖD legt der IÖD Finanzberichte und geprüfte Abschlüsse zum Nachweis der mit den transferierten Mittel gezahlten Ausgaben vor.

22 Die IÖD richtet in ihren allgemeinen Rücklagen einen europäischen Programmgarantiefonds in Höhe ihrer jährlichen Überweisung an den EGÖD ein. Der Fondsbestand wird jährlich auf der Grundlage der geprüften Abschlüsse des Vorjahres angepasst. Der Fonds ergänzt den Finanztransfer und wird im Haushalt unter jährlichen Ausgaben verbucht.

23 Im Rahmen des Zusammenschlusses sollen Gewerkschaften, die ausschließlich EGÖD-Mitglieder sind, einen zusätzlichen Betrag entsprechend den Beträgen zahlen, mit denen andere Gewerkschaften pro Mitglied am Finanztransfer der IÖD beteiligt sind. Dieser Beitrag wird laut Beschluss des Exekutivausschusses stufenweise eingeführt.

Übergang der Leitungs- und Finanzaufgaben

24 Die Verantwortung für die Leitung und für alle Finanzangelegenheiten der europäischen Subregionalbüros einschließlich Beaufsichtigung, Büroleitung und Arbeitspläne für das Subregionalpersonal geht am 1. Januar 2010 an die EGÖD-Generalsekretärin über.

Finanzmittelbeschaffung

25 Beide Organisationen informieren sich gegenseitig über ihre Pläne, zusätzliche Finanzmittel für Aktivitäten aus unterschiedlichen Finanzquellen zu beschaffen, um Doppelinitiativen zu vermeiden.

Forschungen und Informationen

26 Beide Organisationen haben über ihre nationalen Mitglieder, andere GUFs, IGB, TUAC, EGB und PSIRU (Internationales Forschungsinstitut für öffentliche Dienste) sowie über ihre Kontakte mit zwischenstaatlichen Organisationen Zugang zu Forschungs- und Informationsnetzwerken. Soweit zweckmäßig, nutzen EGÖD und IÖD gemeinsam Forschungen und Informationen in Bereichen von beiderseitigem Interesse.

Qualifizierung und Weiterbildung

27 IÖD und EGÖD erweitern ihre Zusammenarbeit bei gewerkschaftlichen Qualifizierungs- und Weiterbildungsprojekten. Dies beinhaltet den Einsatz derselben ExpertInnen, die Entwicklung gemeinsam genutzter Materialien und gegenseitige Einladungen der Mitglieder beider Organisationen zur Seminaren und Trainingsprogrammen. Extern finanzierte Projekte in der Region Europa werden von der IÖD in Koordination mit dem EGÖD geleitet und ausgeführt. Von der EU finanzierte Projekte werden im Prinzip vom EGÖD geleitet und ausgeführt.

VI. Schlichtung

28 Beide Parteien erkennen der Einhaltung der Vereinbarung und der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zwischen den beiden Organisationen einen hohen Stellenwert zu und kommen deshalb überein, Konflikte auf gütlichem Wege zu lösen, bevor es zu einer Beendigung der Vereinbarung kommt.

29 Es steht beiden Parteien frei, berechtigte Anliegen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kooperationsvereinbarung im Rahmen des für Konfliktlösungen vorgesehenen Verfahrens zur Sprache zu bringen. Dabei wird in jeder Stufe möglichst nach einer gütlichen Einigung gesucht.

Stufe 1: Kooperationsausschuss

29.1 Der Kooperationsausschuss führt eine formelle Untersuchung des strittigen Punktes durch und prüft, ob eine Lösung des Problems möglich ist. Falls dies von den Vertragsparteien vereinbart wird, kann der Ausschuss weitere Personen zur Konfliktlösung hinzuziehen.

Stufe 2: Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren

29.2 Es besteht die Möglichkeit, gemeinsam eine dritte Partei zur Schlichtung zwischen den Parteien hinzuzuziehen und die Verhandlungen zur Lösung des Konflikts zu unterstützen. Als andere Möglichkeit oder gegebenenfalls als weiteren Schritt nach dem Schlichtungsversuch können die Parteien einem Schiedsverfahren zustimmen.

VII. Art der Vereinbarung

30 Die Durchführung der Vereinbarung wird vom EGÖD-Exekutivausschuss und vom IÖD-Vorstand überwacht. Sie kann überprüft oder auf der Grundlage von Vorschlägen des IÖD-Vorstands und/oder des EGÖD-Exekutivausschusses bei Bedarf jederzeit geändert werden. Die Vereinbarung kann von jeder der beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten beendet werden, bleibt aber während dieser Frist insgesamt gültig bzw. so lange, bis eine neue Vereinbarung anstelle der bisherigen Vereinbarung geschlossen wird. Der EGÖD-Exekutivausschuss und der IÖD-Vorstand befassen sich mit der Entwicklung einer neuen Vereinbarung.

31 Die maßgebliche Sprache dieser Vereinbarung ist Französisch.

Internationale des Öffentlichen Dienstes (IÖD) &
Europäischer Gewerkschaftsverband des öffentlichen Dienstes (EGÖD)
Kooperationsvereinbarung

ANHANG: ÜBERGANGSREGELUNGEN

Endgültige Fassung vom 10. Oktober 2008

I. Personal, Finanzen, Aktivitäten

32 Für den Zeitraum vom 1. 1. 2010 bis zum 31. 12. 2012 gelten die folgenden Übergangsregelungen:

32.1 Die IÖD richtet in allgemeinen Rücklagen einen europäischen Programmgarantiefonds in dreifacher Höhe des an den EGÖD überwiesenen Jahresbeitrags ein. Diese Mittel werden jährlich an den EGÖD überwiesen, wobei der genaue Betrag auf Grundlage der geprüften Abschlüsse des Vorjahres festgelegt wird.

32.2 Zu finanzierende Aktivitäten:

32.2a) Drei zusätzliche Personalstellen im EGÖD-Sekretariat einschließlich eines/r Sekretärs / Sekretärin zur Koordinierung der Aktivitäten in Mittel- und Osteuropa unter Anleitung der EGÖD-Generalsekretärin und des stellvertretenden Generalsekretärs. In Übereinstimmung mit Artikel V (24) der Vereinbarung erarbeitet die EGÖD-Generalsekretärin entsprechende Stellenbeschreibungen, wobei die Tätigkeitsinhalte die zwischen den Parteien neu verteilten Aufgaben berücksichtigen. Die Stellenbeschreibungen werden dem IÖD-Generalsekretär zur Kommentierung und gemeinsamen Erörterung vorgelegt;

32.2b) Vier Subregionalbüros und Personal;

32.2c) Vier Tagungen der Wahlkreise Mittel- und Osteuropa pro Jahr;

32.2d) Europäische Jugendaktivitäten und Jugendstrukturen;

32.2e) Spezielle Projekte und Aktivitäten in Mittel- und Osteuropa;

32.2f) Reisekosten und Spesen für Mitglieder aus Ländern, die mit weniger als 100% indexiert sind und die mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind, zur Teilnahme an EGÖD-Sitzungen und Konferenzen; wie vom EGÖD-Exekutivausschuss vereinbart;

32.2g) Russisch als offizielle EGÖD-Sprache sowie Übersetzungs- und Dolmetschleistungen für andere Sprachen nach Bedarf.

32.3 Beide Parteien werden Abmachungen treffen, um die Überleitung der Personalverträge mit Wirkung vom 1.1. 2010 in Kraft zu setzen. Für das Personal, das in Zukunft für den EGÖD tätig ist, gelten mindestens die gleichen Konditionen, wie zurzeit für die Arbeit bei der IÖD.

II. Mitgliedsbeiträge

33 Es wird eine stufenweise Einführung einer angemessenen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für die angeschlossenen Gewerkschaften ab 31. 5. 2009 vereinbart.

Für Gewerkschaften, die nur EGÖD-Mitglied sind:

33.1 Stufenweise Einführung des zusätzlichen Mitgliedsbeitrags (für die in der IÖD-Region Europa ausgeführten Arbeit) über einen Zeitraum von drei Jahren.

Für Gewerkschaften, die nur IÖD-Mitglied sind:

33.2 Stufenweise Einführung des zusätzlichen Mitgliedsbeitrags (für die Arbeit des EGÖD) über einen Zeitraum von vier Jahren.

34 Ausnahmen von dieser Vereinbarung müssen vom Kooperationsausschuss vereinbart werden.

III. Überprüfung

35 Im Jahre 2012 erfolgt vor dem IÖD-Kongress eine gemeinsame Überprüfung der Kooperationsvereinbarung mit folgendem Inhalt:

35.1) Erörterung der Durchführung der Übergangsregelungen einschließlich der Möglichkeit, dass beide Parteien die Verlängerung dieser Regelungen beschließen. Erfolgt keine Verlängerung, enden diese Übergangsregelungen entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung;

35.2) Erörterung möglicher Änderungen der Vereinbarung im Lichte der bisher gesammelten Erfahrungen;

35.3) Überprüfung der Modalitäten des Finanztransfers.

36 Die Überprüfung erfolgt durch den gemeinsamen Kooperationsausschuss. Vorgeschlagene Änderungen bedürfen der Zustimmung beider Parteien.

Anhang 121: Regionen und Wahlkreise der PSI

AFRICA & THE ARAB COUNTRIES
Arab Countries
ALGERIA
BAHREIN
EGYPT
IRAK
JORDAN
KUWAIT
LEBANON
MOROCCO
PALESTINE
TUNISIA
YEMEN REPUBLIC
English-speaking East and West Africa
BURUNDI
GHANA
KENYA
LIBERIA
NIGERIA
RWANDA
SIERRA LEONE
TANZANIA
UGANDA
French-speaking Africa
BENIN
BURKINA FASO
CAMEROON
CENTRAL AFRICAN REPUBLIC
CHAD
CÔTE D'IVOIRE
DEMOCRATIC REP CONGO
GUINEA
MALI
NIGER
SENEGAL
TOGO
Southern Africa
ANGOLA
BOTSWANA
LESOTHO
MALAWI
MAURITIUS
MOZAMBIQUE
NAMIBIA
SOUTH AFRICA
SWAZILAND
ZAMBIA
ZIMBABWE

ASIA & PACIFIC
East Asia
HONG KONG, CHINA
JAPAN
KOREA
MACAO
MONGOLIA
TAIWAN
Oceania
AUSTRALIA
COOK ISLANDS
FIJI
NEW ZEALAND
PAPUA NEW GUINEA
SAMOA
TONGA
VANUATU
South Asia
BANGLADESH
INDIA
NEPAL
PAKISTAN
SRI LANKA
South East Asia
CAMBODIA
INDONESIA
MALAYSIA
PHILIPPINES
SINGAPORE
THAILAND

EUROPE
Benelux and France
BELGIUM
FRANCE
LUXEMBOURG
NETHERLANDS
Central Europe
BOSNIA-HERZEGOVINA
CROATIA
CZECH REPUBLIC
FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA
HUNGARY
KOSOVO
MONTENEGRO
SERBIA
SLOVAKIA
SLOVENIA
German-speaking
AUSTRIA
GERMANY
SWITZERLAND
Mediterranean Europe
CYPRUS
GREECE
ISRAEL
ITALY
MALTA
PORTUGAL
SPAIN
Nordic
DENMARK
FINLAND
ICELAND
NORWAY
SWEDEN
North East Europe
ARMENIA
BELARUS
ESTONIA
GEORGIA
LATVIA
LITHUANIA
UKRAINE
Russia and Central Asia
KAZAKHSTAN
KYRGYZTAN
RUSSIAN FEDERATION
TAJIKISTAN
South East Europe
ALBANIA
AZERBAIJAN
BULGARIA
MOLDOVA
ROMANIA
TURKEY
UK and Ireland
IRELAND
UNITED KINGDOM

INTER-AMERICA
Andean countries
ARUBA
BOLIVIA
COLOMBIA
ECUADOR
PERU
VENEZUELA
Brazil
Canada
Caribbean
ANGUILLA
ANTIGUA AND BARBUDA
BAHAMAS
BARBADOS
BELIZE
BERMUDA
CURACAO
DOMINICA
GRENADA
GUYANA
HAITI
JAMAICA
MONTSERRAT
SAINT LUCIA
ST. VINCENT & THE GRENADINES
SINT MAARTEN
TRINIDAD AND TOBAGO
Central America and Mexico
COSTA RICA
DOMINICAN REPUBLIC
EL SALVADOR
GUATEMALA
HONDURAS
MEXICO
NICARAGUA
PANAMA
Southern Cone
ARGENTINA
CHILE
PARAGUAY
URUGUAY
USA

Entschließungsantrag Nr. 54: Neuer Artikel über junge ArbeitnehmerInnen für die PSI-Satzung

(Originalversion Spanisch)

Der 30. Weltkongress der Internationale der Öffentlichen Dienste (PSI), versammelt in Genf, Schweiz, vom 30. Oktober bis zum 3. November 2017

BESCHLIESST, in die Satzung einen Artikel 11bis, „Weltjugendausschuss und regionale Jugendausschüsse“ wie folgt einzufügen:

11.1bis Der Weltjugendausschuss hat eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und besteht aus einem/r ordentlichen VertreterIn jedes Regionalvorstands und einem/r ordentlichen VertreterIn jedes Wahlkreises. Beide sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 30 Jahre alt ist sein. Für den Fall, dass ein ordentliches Regionalvorstandsmitglied nicht, sein/e StellvertreterIn aber im Jugendausschuss vertreten ist, kann ein/e zweite StellvertreterIn ernannt werden. Der/die Regionalvorsitzende und der/die RegionalsekretärIn sind Mitglieder des Jugendausschusses von Amts wegen.

11.2bis Die Mittel für den Weltjugendausschuss müssen vom beratenden Organ genehmigt und in regelmäßigen Abständen überprüft werden, damit der Ausschuss seine Aufgabe der Interessenwahrnehmung junger ArbeitnehmerInnen in PSI-Sektoren wahrnehmen kann.

11.3bis Der Weltjugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die von Amts wegen Mitglied des Vorstandes und Mitglied des Lenkungsausschusses ist. Er wählt ebenfalls eine/n erste/n Vizevorsitzende/n aus einer anderen als der vom/von der Vorsitzenden vertretenen Region. Der/die Vorsitzende ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Vorgelegt von: Central Sindical de Trabajadores del Paraguay (CESITP), Sindicato de Obreros y Empleados de la Municipalidad de Asunción (SINOEMA), Sindicato de Trabajadores de la Empresa Itaipu Binacional (STEIBI) – Paraguay; Asociación Nacional de Empleados del Poder Judicial (ANEJUD), Confederación Nacional de Funcionarios de la Salud Municipalizada (CONFUSAM), Federación Nacional de Profesionales Universitarios de los Servicios de Salud (FENPRUSS) - Chile

Der PSI-Vorstand empfiehlt, diese Entschließung abzulehnen.

Vollständiger Text der Änderungsanträge 31 und 32, die im Wesentlichen schon eingefügt wurden

Änderungsantrag 31)

ARTIKEL 5.1 BETREFFEND DIE VERTRETUNG DER SEKTOREN:

In Anbetracht der Tatsache, dass die PSI-Sektoren nicht eindeutig definiert sind und weder ihre Struktur noch ihre Arbeitsweise vorgegeben sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Teilnahme an der Sektorarbeit stark schwankt, dass es keine feste Teilnehmerzahl für Sektororgane gibt, dass es verfahrenstechnische Regeln weder für die Zusammensetzung noch für die Sektorarbeit gibt, sei es auf globaler, sei es auf regionaler Ebene;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Sektorarbeit ohne formelle Regeln funktioniert und ohne fragen zu müssen, wer Teil des Sektors ist oder wie ihre Aufgaben erfüllt werden können;

Ist der Kongress der Meinung, dass diese strukturelle Formlosigkeit nicht automatisch zu einer Satzungsregel führt, dass VertreterInnen der Sektoren Mitglieder der Satzungsorgane sein müssen; und

Beschließt der Kongress, den zweiten Unterpunkt im vorgeschlagenen Artikel 5.1 zu **löschen**, und den Artikel wie folgt zu **ändern**:

5.1. Vielfalt und Repräsentation ~~der Sektoren~~

Die Zusammensetzung aller beschlussfassenden Organe soll die Mitgliedschaft repräsentativ widerspiegeln. Dies bezieht sich sowohl auf den Inhalt von

- Artikel 1, "Gleichstellung, Gerechtigkeit und Vielfalt"; als auch auf
- ~~**Die sektorspezifische Repräsentation entsprechend den Kernsektoren der PSI, die in Anhang 10, „Kernsektoren der PSI" aufgeführt sind, und auf**~~
- Die subregionale Repräsentation laut Artikel 12, "Regionale Organe".

Außerdem sollen die beschlussfassenden Organe wo möglich der Repräsentation der Sektoren Rechnung tragen.

Diese Grundsätze sollen während des Nominierungsprozesses für ordentliche und stellvertretende Mitglieder der beschlussfassenden Organe beachtet werden.

Vorgelegt von: National Union of Public and General Employees, Canada

Änderungsantrag 32)

ARTIKEL 7.3, BETREFFEND DIE VERTRETUNG DER SEKTOREN:

In Anbetracht der Tatsache, dass es schwierig ist, das Prinzip der Sektorvertretung in der Satzung zu verankern;

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Problem durch die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 5.1 gelöst wird;

Beschließt der Kongress, dass der 9. Punkt der Aufzählung in Artikel 7.3 **gelöscht** wird, und dass

Artikel 7.3 wie folgt **geändert** wird:

7.3 Der Vorstand besteht laut Artikel 5.1 aus Mitgliedern kraft Amtes und ordentlichen Mitgliedern wie folgt:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin als Mitglied kraft Amtes;
- dem/der GeneralsekretärIn als Mitglied kraft Amtes;
- dem/der Vorsitzenden des Frauenausschusses als Mitglied kraft Amtes;
- dem EGÖD-Präsidenten oder der EGÖD-Präsidentin und dem/der EGÖD-GeneralsekretärIn kraft Amtes im Vorstand. Sie können je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.
- den beiden Vorsitzenden jeder PSI-Region und einer weiteren Person je Region je 400.000 angefangene zahlende Mitglieder als ordentliche Mitglieder.
- einer Person je Mitgliedsorganisation mit mehr als 500.000 zahlenden Mitgliedern; diese Position soll nach dem Ermessen der jeweiligen Mitgliedsorganisation so besetzt werden, dass das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter unterstützt wird;
- zwei jungen Beschäftigten je Region (verstanden als Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl unter 30 Jahre alt sind), die vom jeweiligen Regionalvorstand nominiert und vom Kongress als ordentliche Mitglieder gewählt werden;
- Die regionalen VertreterInnen werden von den einzelnen Regionalvorständen aus ihrer Mitte zur Wahl durch den Kongress nominiert;
- ~~**Sie vertreten ebenfalls die wichtigsten Sektoren der PSI laut Anhang 10.**~~ **Außerdem soll der Vorstand wo möglich der Repräsentation der Sektoren gerecht werden.**

Vorgelegt von: National Union of Public and General Employees, Canada

Die Internationale der Öffentlichen Dienste (PSI) ist eine internationale Gewerkschaftsföderation. Sie vertritt 20 Millionen Frauen und Männer, die in mehr als 150 Ländern der Welt lebenswichtige öffentliche Dienste erbringen. Die PSI setzt sich für Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit ein und fördert den universellen Zugang zu hochwertigen öffentlichen Diensten. Die PSI kooperiert mit den Vereinten Nationen und deren Unterorganisationen und arbeitet in Partnerschaft mit anderen Gewerkschaftsorganisationen und Gruppen der Zivilgesellschaft.

Satzungsentwurf

Internationale der Öffentlichen Dienste
45, avenue Voltaire
01210 Ferney-Voltaire – Frankreich
www.world-psi.org